Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann

Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von

Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Völkerrechtliche Anforderungen an die Frühehe

Antonia Sommerfeld

I. Überblick über völkerrechtliche Quellen mit Relevanz für die Frühehe 104
1. Spezielle Übereinkommen zur Eheschließung und Anerkennung 104
2. Flüchtlingsschutz der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) 106
3. Menschenrechtsschutz 106
a) Spezielle Konventionen zum Schutz der Menschenrechte 106
b) Allgemeiner Menschenrechtsschutz 108
c) Regionaler Menschenrechtsschutz: Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK) 108
II. Völkerrechtliche Verpflichtung für ein (konkretes) Ehemindestalter? 111
1. Art. 1 UN-KRK 111
2. Art. 16 (2) CEDAW i. V. m. einschlägigen Recommendations 112
3. Art. 2 UN-Eheschließungsübereinkommen (1962) 115
4. Art. 23 (2) UN-Zivilpakt i. V. m. einschlägigen Resolutionen/Comments 115
5. Art. 12 EMRK i. V. m. Resolution 1468 (2005) des Europarates 117
6. UN Sustainable Development Goals (2015) 118
7. Bericht des UN-Menschenrechtsrates (2016) 119
8. Fazit 119
III. Völkerrechtliche Pflicht zur kollisionsrechtlichen Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen? 120
1. Art. 8 und Art. 12 EMRK 120
a) Schutzumfang des Familienbegriffs des Art. 8 EMRK 121
b) Schutzumfang des Art. 12 EMRK 124
c) Anerkennungspflicht aus Art. 8 und Art. 12 EMRK 124
d) Fazit 126
2. Art. 12 (2) GFK 127
3. Fazit 128
IV. Völkerrechtliche Pflicht zur kollisionsrechtlichen Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen? 129
1. Art. 12 EMRK i. V. m. Resolution 1468 (2005) des Europarates 129
2. Ziffer 5.3 UN Sustainable Development Goals (2015) 130
3. Art. 16 (2) CEDAW 130
4. Fazit 131
V. Völkerrechtliche Pflicht zur Einzelfallprüfung in Anerkennungsverfahren von im Ausland geschlossenen Frühehen? 131
1. Art. 8 EMRK i. V. m. Resolution 1468 (2005) des Europarates 131
2. Art. 12 (2) GFK 133
3. Art. 3 i. V. m. Art. 12 UN-KRK 133
4. Fazit 134

VI. Gesamtfazit 134
1. Keine Pflicht zur Festsetzung eines konkreten Ehemindestalters – Pflicht zur Festsetzung eines Ehemindestalters 135
2. Weder Pflicht zur kollisionsrechtlichen Anerkennung noch Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen 135
3. Erfordernis der Einzelfallprüfung bzw. Ausnahmeoption in außergewöhnlichen Umständen 136

Der Kampf gegen die Frühehe beschäftigt das Völkerrecht seit Langem. Dieses Bestreben zeigt sich in Form zahlreicher Bemühungen, in völkerrechtlichen Übereinkommen und ergänzenden Dokumenten verbindliche Voraussetzungen für die Eheschließung auf internationaler Ebene zu vereinbaren. Die Eheschließung Minderjähriger ist ein kontrovers diskutiertes Thema auf völkerrechtlicher Ebene, das die konfligierenden Interessen zum einen des Schutzes vor der (Früh-)Ehe und zum anderen des Schutzes der Ehe selbst betrifft. Durch die europäische „Flüchtlingskrise" im Jahr 2015/16 rückte die Thematik verstärkt in den Fokus rechtspolitischer und wissenschaftlicher Diskussionen. Die in Europa eintreffenden Flüchtlingsströme veranlassten verschiedene nationale europäische Gesetzgeber dazu, ihre Vorschriften zum Ehemindestalter und zur kollisionsrechtlichen Anerkennung ausländischer Ehen zu revidieren – darunter auch Deutschland.[1]

Im deutschen Recht richtet sich die Frage der kollisionsrechtlichen Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen nach Art. 13 EGBGB. Die Vorschrift des deutschen Internationalen Privatrechts wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen[2] im Juli 2017 abgeändert. Seit seinem Inkrafttreten in der revidierten Fassung bestimmt Art. 13 Abs. 3 EGBGB n. F. für den Fall, dass die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt, dass die Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte (Nr. 1), und aufhebbar ist, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte (Nr. 2).[3] Demnach besteht in Deutschland aufgrund des Art. 13

[1] Daneben bspw. Niederlande, Schweden, Dänemark. Siehe hierzu Einzelberichte in diesem Band von *Evelyn Ederveen/Ralf Michaels* (Niederlande), S. 525 ff. sowie *Gunnar Franck* (Dänemark und Schweden), S. 425 ff. und S. 437 ff.

[2] Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 I 2429.

[3] In Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 EGBGB n. F. wurde zudem eine Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Art. 229 § 44 EGBGB eingeführt, der in Abs. 4 Ausnahmen zu Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. bestimmt (Volljährigkeit bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, Nr. 1, oder kein gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten in Deutschland bis zur Volljährigkeit beider Ehegatten, Nr. 2). Im Detail zu dieser Vorschrift siehe in diesem Band *Nadjma Yassari/Ralf Michaels,* Die Frühehe im Rechtsvergleich, S. 17, 77 ff. und *Christine Toman/Jakob Olbing*, Die ausländische Frühehe vor dem allgemeinen Gleichheitssatz, S. 217, 230 ff.

Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. seit Juli 2017 die Möglichkeit, dass ausländische Frühehen, wenn einer der Partner zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahre war, ohne eine Einzelfallprüfung einzig aufgrund des Alters bei Eheschließung unwirksam sind. Dies löst Fragen zur Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Völkerrecht aus und ob die Bundesrepublik Deutschland durch die Norm gegen völkerrechtliche Pflichten verstößt.[4] In der Begründung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen wird auf völkerrechtliche Verträge zwar teilweise Bezug genommen,[5] die Thematik wird jedoch nicht vertieft.[6] Die Literatur steht dem Gesetz von Beginn an kritisch gegenüber.[7] Das Gesetz beschäftigt bereits die deutschen Gerichte. Die Verfassungsmäßigkeit der Qualifizierung einer unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen, noch nicht 16 Jahre alten Minderjährigen geschlossenen Ehe nach deutschem Recht als Nichtehe wurde dem Bundesverfassungsgericht durch Vorlagebeschluss des BGH im November 2018[8] vorgelegt und von diesem infrage gestellt.[9] Die Entscheidung steht noch aus.

Durch die Thematik der Frühehe werden verschiedene – für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche – völkerrechtliche Konventionen berührt. Deren Anforderungen an ein Ehemindestalter und die kollisionsrechtliche Anerkennung ausländischer Frühehen untersucht dieser Beitrag. Die Analyse beginnt mit einem Überblick über einschlägige Vorschriften des Völkerrechts mit Relevanz für

---

[4] Parallel wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen im deutschen Recht auch die Möglichkeit der Befreiung von der Ehemündigkeit durch ein gerichtliches Verfahren im nationalen Sachrecht gestrichen, vgl. § 1303 BGB n. F., welche zuvor in § 1303 Abs. 2 BGB a. F. bestand.

[5] Begründung des Gesetzesanliegens u. a. gestützt auf Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention (BT-Drucks. 18/12086 vom 25.4.2017, S. 1); Verweis darauf, dass mit dem Gesetz dem Ziel der Ziff. 5.3 der Agenda 2030 der UN-Generalversammlung vom 25.9.2015 Rechnung getragen werden solle, wonach sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu beseitigen (BT-Drucks. 18/12086, S. 15).

[6] BT-Drucks. 18/12086, S. 19, Ziff. VI. Die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, wird in einem Satz angenommen.

[7] Siehe bspw. *Dagmar Coester-Waltjen*, Kinderehen – Neue Sonderanknüpfungen im EGBGB, IPRax 2017, 429–436; *Bettina Gausing/Christiaan Wittebol*, Die Wirksamkeit von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen, DÖV 2018, 41–50; *Susanne L. Gössl*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine politische Reaktion auf die Flüchtlingskrise, in: Migration – Gesellschaftliches Zusammenleben im Wandel, hrsg. von Anne Friedrichs/Susanne L. Gössl/Elisa Hoven/Andrea U. Steinbicker (2018) 19–49 m. w. N.

[8] BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 181. Die Entscheidung betrifft ein syrisches Flüchtlingspaar, das nach der Einreise nach Deutschland für einige Monate getrennt untergebracht wurde. Der BGH zog bei seinen umfassenden Bedenken gegen Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB n. F. an verschiedenen Stellen völkerrechtliche Vorschriften heran (u. a. Art. 3 und Art. 12 (1) UN-KRK, Art. 8 EMRK).

[9] Die Entscheidungen der Vorinstanzen, AG Aschaffenburg 7.3.2016 – 7 F 2013/15 (unveröffentlicht) und OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270, ergingen beide vor der Gesetzesänderung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB n. F.

die Thematik der Frühehe (→ I.). Die Untersuchung der völkerrechtlichen Anforderungen differenziert sodann danach, ob völkerrechtliche Vorschriften ein (konkretes) Ehemindestalter vorschreiben (→ II.), ob sich eine Pflicht zur kollisionsrechtlichen Anerkennung (→ III.) oder aber eine Pflicht zur Nichtanerkennung im Ausland geschlossener Frühehen aus dem Völkerrecht ableiten lässt (→ IV.) und ob das Völkerrecht eine Pflicht zur Einzelfallprüfung für den Prozess der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen fordert (→ V.). Wäre Letzteres der Fall, so wäre eine pauschale Nichtanerkennung ohne Härtefallklausel – wie es derzeit die Neufassung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB n. F. i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB n. F. vorschreibt – ein Verstoß gegen das Völkerrecht. Die Untersuchung zeigt, dass trotz starker Bemühungen, ein konkretes Ehemindestalter auf völkerrechtlicher Ebene verbindlich festzulegen, dies bislang auf internationaler Ebene nicht erreicht wurde. Das für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Völkerrecht fordert kein konkretes Ehemindestalter, verpflichtet jedoch zur Festsetzung eines Ehemindestalters. Das Völkerrecht erlegt den Staaten auch keine Pflicht zur kollisionsrechtlichen Anerkennung oder zur Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen auf. Die Analyse legt bezüglich der Frage nach einer Einzelfallprüfung bzw. einer Ausnahmeoption für besondere Umstände das Erfordernis einer solchen nahe.

I. Überblick über völkerrechtliche Quellen mit Relevanz für die Frühehe

Im Völkerrecht bestehen diverse internationale Instrumente zum Schutz junger Mädchen wie Jungen vor einer Frühehe. Aufgrund der Vielfalt der völkerrechtlichen Konventionen und ergänzenden Resolutionen, die für die Thematik der Frühehe Relevanz haben, erfolgt hier zunächst ein strukturierender Überblick, der die einschlägigen Vorschriften anhand ihrer speziellen Schutzausrichtung einordnet.

1. Spezielle Übereinkommen zur Eheschließung und Anerkennung

Verschiedene Übereinkommen speziell zur Eheschließung wurden seitens der UN und der Haager Konferenz erlassen.

Speziellen Schutz für die Eheschließung und Anerkennung gewährt das UN-Eheschließungsübereinkommen (1962).[10] Dessen Art. 2 fordert die Vertragsstaaten auf, im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter zu bestimmen und festzulegen, dass Personen, die dieses Alter nicht erreicht haben, grundsätz-

[10] UN-Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen vom 10.12.1962, <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/MinimumAgeForMarriage.aspx>. Inkrafttreten des Übereinkommens: 9.12.1964 (BGBl. 1969 II 161).

lich rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen können. Hieraus könnten sich Pflichten bezüglich der Frühehe ergeben.

Daneben bestimmt das Haager Eheschließungsabkommen (1902)[11] in Art. 1, dass das Recht zur Eingehung der Ehe dem Recht des Heimatstaates des Ehegatten unterliegt, und listet in Art. 2 Untersagungsgründe gegen die Eheschließung von Ausländern auf. Eine feste Ehealtersgrenze definiert das Abkommen nicht. Dieses Abkommen wurde jedoch von der Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 2. Juni 2019 gekündigt.[12]

Weitere spezielle Rechte zur Eheschließung bestimmt das Haager Eheabkommen von 1978,[13] das bislang allerdings nur sechs Staaten unterzeichnet haben, von denen es wiederum lediglich drei Staaten (Australien, Luxemburg, Niederlande) ratifiziert haben. Deutschland befindet sich weder unter den Zeichner- noch unter den Ratifikationsstaaten.[14] Das Übereinkommen legt kein konkretes Mindestalter für die Eheschließung fest. In Teil II des Abkommens, der zwingende Regelungen enthält, sind Regelungen zur Anerkennung im Ausland geschlossener Ehen niedergelegt.[15] Im Grundsatz bestimmt das Abkommen, dass der Staat, in dem die Ehe geschlossen wurde, über die Vorschriften zur Gültigkeit entscheidet und dass eine wirksam geschlossene Ehe in den Vertragsstaaten des Abkommens anzuerkennen ist, Art. 9.[16] Ausnahmen von diesem Grundsatz stellen die Gründe des Art. 11 dar, bei deren Vorliegen der Staat die Anerkennung versagen darf. Ein solcher Versagungsgrund liegt gem. Art. 11 (3) vor, wenn zum Zeitpunkt der Eheschließung einer der Ehegatten das für die Ehe erforderliche Mindestalter nach dem Recht des Anerkennungsstaates weder erreicht noch die notwendige Befreiung bzw. Dispens erhalten hat.[17] Die Vorschrift determiniert somit, dass das Recht des Anerkennungsstaates das maßgebliche Recht für die Frage des Ehemindestalters als Ehemündigkeitsvoraussetzung im Rahmen der kollisionsrechtlichen Anerkennung ist. Jedoch stellt auch Art. 11 (3) dabei keine Versagungspflicht auf, sondern bringt lediglich zum Ausdruck, dass der Staat die

---

[11] Convention du 12 Juin 1902 pour régler les conflits de lois en matière de mariage (1902 Marriage Convention), <https://www.hcch.net/en/instruments/the-old-conventions/1902-marriage-convention/>, RGBl. 1904, 221.

[12] Bek. vom 23.11.2017, BGBl. 2017 II 1508. Es entfaltet somit keine Wirkung mehr für die Bundesrepublik, vgl. Art. 70 (2), (1) WVK.

[13] Übereinkommen vom 14. März 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen, <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=88>.

[14] <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=88>.

[15] Teil I ist nicht zwingendes Recht des Übereinkommens, vgl. HCCH-Outline of the Hague Marriage Convention, September 2007, S. 2, <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/full-text/?cid=88>.

[16] HCCH-Outline of the Hague Marriage Convention (Fn. 15), S. 2.

[17] „A Contracting State may refuse to recognise the validity of a marriage only where, at the time of the marriage, under the law of that State – […] (3) one of the spouses had not attained the minimum age required for marriage, nor had obtained the necessary dispensation; or […].“

Anerkennung versagen darf. Die niederländische Regierung fasst das Haager Eheabkommen (1978) so auf, dass dieses eine absolute Nichtanerkennung von Frühehen zulässt, bis beide Partner das 18. Lebensjahr erreichen.[18] Zusammenfassend geht zumindest keine Pflicht zur Nichtanerkennung vom Haager Eheabkommen (1978) aus, sondern lediglich die Möglichkeit zur Nichtanerkennung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Unabhängig davon hat Deutschland, wie bereits erwähnt, das Abkommen bislang ohnehin weder unterzeichnet noch ratifiziert.

2. Flüchtlingsschutz der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Daneben sichert die Genfer Flüchtlingskonvention[19] i. V. m. dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967[20] die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen.[21] Die Vorschrift des Art. 12 (2) GFK schützt speziell die von einem Flüchtling vor seiner Flucht erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung. Die vertragschließenden Staaten haben diese Rechte zu achten, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Der durch Art. 12 (2) GFK gewährte Schutz für die bestehenden Ehen von Flüchtlingen könnte Auswirkungen auf die Anforderungen im Umgang mit im Ausland geschlossenen Frühehen haben.

3. Menschenrechtsschutz

Relevanz für die Frühehe haben darüber hinaus spezielle sowie allgemeine Konventionen zum Schutz der Menschenrechte auf universeller und auf regionaler Ebene.

a) Spezielle Konventionen zum Schutz der Menschenrechte

(1) UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

Besondere Bedeutung hinsichtlich der Problematik der Frühehe hat das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989“.[22] Der zunächst erklärte Auslegungsvorbehalt der Bundesrepublik Deutschland[23] wurde im Juli 2010

---

[18] Kamerstukken II 2012–2013, 33488 Nr. 3, S. 11. Vgl. *Ederveen/Michaels*, in diesem Band, S. 525, 542 f.

[19] Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Inkrafttreten am 22.4.1954), <https://www.unhcr.org/1951-refugee-convention.html>.

[20] Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (Inkrafttreten am 4.10.1967), <https://www.unhcr.org/1951-refugee-convention.html>.

[21] In Deutschland in Kraft seit 25.4.1954, BGBl. 1953 II 559, BGBl. 1954 II 619.

[22] <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx>. Das am 7.9.1990 in Kraft getretene Übereinkommen ist am 5.4.1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten, BGBl. 1992 II 990.

[23] BGBl. 1992 II 990.

wieder zurückgenommen.[24] Sämtliche Bestimmungen der UN-KRK sind in Deutschland geltendes Recht und als solches von den Gerichten und staatlichen Behörden gem. Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten.[25] Die Garantien der UN-KRK können als Auslegungshilfe für die Grundrechte, beispielsweise der Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 6 GG, herangezogen werden.[26] Im Zusammenhang mit der Thematik der Frühehe spielt die UN-KRK in zweierlei Hinsicht eine Rolle: für die Rechte der minderjährig Verheirateten (Jungen wie Mädchen) als auch für die Rechte der Kinder der Ehepartner aus solchen Frühehen. Für Fragen eines Ehemindestalters und der kollisionsrechtlichen Anerkennung relevante Normen im Zusammenhang mit der Frühehe sind Art. 1, der den Begriff des Kindes definiert, Art. 3, der das Wohl des Kindes als zentralen Abwägungsgrund bestimmt, und Art. 12 UN-KRK, der die Berücksichtigung des Kindeswillens anordnet.

(2) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Bedeutung für den Schutz von Frauen hinsichtlich der Frühehe hat das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau" (CEDAW),[27] das als globales Instrument ausdrücklich Minderjährigenehen verbietet und deren rechtliche Unwirksamkeit anordnet, vgl. Art. 16 (2) CEDAW.[28] Obgleich das Problem der Frühehe junge Frauen wie Männer tangiert, sind Frauen besonders oft betroffen.[29] Die Vorschriften der CEDAW wollen für diese Fälle besonderen Schutz zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau bieten. Welche Rechtswir-

---

[24] BGBl. 2011 II 600 (Rücknahme am 15.7.2010). Seitdem können die Bestimmungen der UN-KRK innerstaatlich Anwendung finden. Vgl. *Hendrik Cremer*, Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls, AnwBl 2012, 327–329, 327.

[25] Vgl. so auch *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 327; *ders.*, Die UN-Kinderrechtskonvention, Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte (Berlin 2012), abrufbar unter <www.institut-fuer-menschenrechte.de>. So geht bspw. das BVerwG davon aus, dass die Grundrechte unter Berücksichtigung der UN-KRK auszulegen sind, vgl. BVerwG 10.2.2011 – 1 B 22.10, BeckRS 2011, 48267, Rn. 4.

[26] Vgl. so auch *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 329.

[27] Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (1979) (CEDAW), <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cedaw.aspx>. Inkrafttreten der CEDAW am 3.9.1981 (BGBl. 1985 II 647).

[28] *Anne Wijffelman*, Child marriage and family reunification: an analysis under the European Convention on Human Rights of the Dutch Forced Marriage Prevention Act, NQHR 2017, 104–121, 107.

[29] CO Morocco, UN-Dokument: CEDAW/C/MAR/CO/4 (2008), Rn. 34; *Marsha Freeman*, in: The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, hrsg. von Marsha A. Freeman/Christine Chinkin/Beate Rudolf (Oxford 2012) 436 m.w.N.; gleichfalls waren in Deutschland nach Angaben des Bundesministeriums des Innern zum Stichtag des 31.7.2016 im Ausländerzentralregister (AZR) 1.475 in Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen mit dem Familienstand „verheiratet" gespeichert, darunter waren 317 männliche und 1.152 weibliche Personen. BT-Drucks. 18/9595 vom 9.9.2016, S. 20 f., Nr. 29.

kungen sich aus der CEDAW für ein Ehemindestalter beziehungsweise die Anerkennung im Ausland geschlossener Frühehen ergeben, gilt daher zu untersuchen.

b) Allgemeiner Menschenrechtsschutz

(1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (UN-Zivilpakt)

Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966“,[30] sog. UN-Zivilpakt, beschreibt in Art. 23 (1) die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft, die einen Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat. In Art. 23 (2) wird das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, anerkannt. Welche Auswirkungen diese Anforderung „im heiratsfähigen Alter“ für die Fragen der Frühehe mit sich bringt, werden untersucht.

(2) Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR)

Die UN-Generalversammlung erließ am 10. Dezember 1948 in ihrer Resolution 217 A (III) die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“.[31] Deren Art. 16 (1) verbrieft das Recht heiratsfähiger Männer und Frauen, ohne jede Beschränkung zu heiraten und eine Familie zu gründen. Die Generalversammlung setzt mithin zwar die „Heiratsfähigkeit“ für eine Eheschließung voraus, überlässt den Mitgliedstaaten jedoch die Definition und Ausgestaltung der Voraussetzung der „Heiratsfähigkeit“. Während die politisch-moralische Autorität der AEMR außer Frage steht, besteht Uneinigkeit hinsichtlich ihrer rechtlichen Bindungswirkung.[32] Die Einwirkungen der AEMR auf den Umgang und das Verständnis der Frühehe werden untersucht.

c) Regionaler Menschenrechtsschutz: Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK)

Verschiedene regionale Menschenrechtskonventionen bestehen als partikuläres Völkerrecht.[33] Unter diesen ist die Europäische Menschenrechtskonvention von

---

[30] Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/ccpr.aspx>. Inkrafttreten des Paktes am 23.3.1976 (BGBl. 1973 II 1553).

[31] Universal Declaration of Human Rights (UDHR), 10 December 1948, UN-Dok.: General Assembly resolution 217 A, <https://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp? symbol=A/RES/217(III)>. In dt. Übersetzung abrufbar unter <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>.

[32] *Marcel Kau*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht[8] (Berlin 2019) Rn. 235 m. w. N. zum Meinungsspektrum.

[33] Darunter die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969, die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte von 1981 und die Menschenrechtscharta der Arabischen Liga (rechtswirksam seit 2008).

1950[34] die für die Bundesrepublik Deutschland relevante. Sie ist in Deutschland durch das Zustimmungsgesetz als einfaches Gesetz in das nationale Recht überführt worden.[35] Entgegenstehende nationale Bestimmungen, die nach dem Zustimmungsgesetz erlassen wurden, sind EMRK-konform auszulegen, da davon ausgegangen wird, dass sich der deutsche Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht verhalten will.[36] Die EMRK verbrieft das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Art. 8 EMRK und das Recht auf Eheschließung in Art. 12 EMRK. Beide Vorschriften könnten Auswirkungen auf den Umgang mit ausländischen Frühehen haben. Darüber hinaus hielt der Europarat in seiner Resolution 1468 aus dem Jahr 2005 zu „Zwangsehen und Kinderehen" die Staaten dazu an, das Ehemindestalter auf 18 Jahre anzuheben.[37] Welche Anforderungen die Art. 8 und Art. 12 EMRK i. V. m. der rechtlich für die Vertragsstaaten der EMRK unverbindlichen Resolution des Europarates an den Umgang mit der Frühehe stellen, wird analysiert.

Interessant mit Blick auf die Frühehe sind die afrikanischen Menschenrechtskonventionen, da sie expliziter gegen die Frühehe vorgehen und ein Ehemindestalter von 18 Jahren völkerrechtlich verbindlich vorschreiben. Während die EMRK, die Amerikanische Menschenrechtskonvention[38] und die Menschenrechtscharta der Arabischen Liga[39] kein konkretes Ehemindestalter vorschreiben, bestimmt die „African Charter on the Rights and Welfare of the Child 1990" (ACRWC)[40] als völkerrechtlich verbindliches Instrument ausdrücklich ein Ehemindestalter

---

[34] <https://echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf>. In Kraft seit 3.9.1953.

[35] BGBl. 1952 II 685.

[36] BVerfG 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 ff.; Vitzthum/Proelß/*Kau* (Fn. 32) Rn. 251; *Philip Kunig/Robert Uerpmann-Wittzack*, Völkerrecht und staatliches Recht, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht[8] (Berlin 2019) Rn. 186.

[37] Counsel of Europe, Resolution 1468 (2005), „Forced marriages and child marriages", Ziff. 12, <http://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=17380&lang=en>.

[38] Art. 17 schützt „Rights of the Family", nennt aber kein explizites Ehemindestalter, sondern schreibt als Voraussetzung zur Eingehung der Ehe nur ein „marriageable age" in Abs. (2) vor, <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201144/volume-1144-I-17955-English.pdf>. Zur Frühehe in Nord- und Südamerika siehe die Beiträge in diesem Band von *Rainer Kulms* (Vereinigten Staaten von Amerika), S. 365 ff. und *Denise Wiedemann* (Lateinamerika), S. 315 ff.

[39] Art. 33 (1) bestimmt hinsichtlich der Eheschließung, dass Männer und Frauen im Heiratsalter das Recht haben, zu heiraten und eine Familie nach den Regeln und Bedingungen der Ehe zu gründen und dass eine Ehe nicht ohne die volle und freie Zustimmung beider Parteien stattfinden kann. Ein konkretes Ehemindestalter wird nicht vorgeschrieben. Engl. Version der „Arab Charter on Human Rights" abrufbar unter <http://hrlibrary.umn.edu/instree/loas2005.html?msource=UNWDEC19001&tr=y&auid=3337655>.

[40] Die Charta wurde 1990 von der Organisation of African Unity (OAU) verabschiedet (OAU Doc. CAB/LEG/24.9/49 (1990)) und trat 1999 in Kraft, <https://www.acerwc.africa/acrwc-full-text/>.

von 18 Jahren in ihrem Konventionstext (Art. 21).[41] Art. 21 ACRWC deklariert auf der einen Seite die Kinderehe und die Verlobung von Mädchen und Jungen als verboten. Auf der anderen Seite verpflichtet die Vorschrift die Mitgliedstaaten, wirksame Maßnahmen, einschließlich Rechtsvorschriften, zu ergreifen, um das Mindestalter für die Eheschließung auf 18 Jahre festzulegen und die Eintragung aller Ehen in ein amtliches Register obligatorisch zu machen.[42] Die ACRWC wurde so konzipiert, dass sie die UN-KRK ergänzt und gleichzeitig Bereiche abdeckt, die für die afrikanische Gesellschaft spezifisch sind.[43] Insbesondere sollten Probleme wie die Kinderehe durch die ACRWC angesprochen werden.[44] Daneben bestimmt Art. 6 b) des „Protocol on the Rights of Women in Africa (2005)", dass die Mitgliedstaaten nationale Gesetze erlassen sollen, die sicherstellen, dass das Mindestalter der Ehe für Frauen 18 Jahre beträgt.[45] Trotz dieser expliziten Regelungen für ein Ehemindestalter verstoßen diverse afrikanische Jurisdiktionen gegen diese Vorschriften[46] und vor allem in der Subsahara Afrikas tritt die Frühehe bislang noch häufig auf.[47]

---

[41] Siehe auch *Ruth Gaffney-Rhys*, International law as an instrument to combat child marriage, IJHR 2011, 359–373, 368. Gleichwohl bestimmt auch die Afrikanische Charta der Menschen- und Völkerrechte von 1981 kein festes Ehemindestalter, <https://au.int/en/treaties/african-charter-human-and-peoples-rights>.

[42] Art. 21 – Protection against Harmful Social and Cultural Practices: „2. Child marriage and the betrothal of girls and boys shall be prohibited and effective action, including legislation, shall be taken to specify the minimum age of marriage to be 18 years and make registration of all marriages in an official registry compulsory."

[43] Aisling Parkes, Children and International Human Rights Law – The Right of the Child to be Heard (London 2013) 246.

[44] *Aisling Parkes*, Children and International Human Rights Law (Fn. 43) 247.

[45] Inkrafttreten am 1.11.2005, <https://au.int/en/treaties/protocol-african-charter-human-and-peoples-rights-rights-women-africa>. Siehe auch Briefing paper, The Protocol on the Rights of Women in Africa, Center for Reproductive Rights (Feb. 2006), S. 1, <http://reproductiverights.org/sites/crr.civicactions.net/files/documents/pub_bp_africa. pdf>.

[46] Siehe *Gaffney-Rhys*, IJHR 2011, 359, 365 m.w.N. Gaffney-Rhys nennt diverse Beispiele und hinterfragt aus diesem Anlass die Effektivität dessen, ein Ehemindestalter von 18 Jahren festzulegen, wenn vielleicht ein Ehemindestalter von 15 Jahren für viele afrikanische Jurisdiktionen akzeptabler wäre (S. 365 ff.); *Tim S. Braimah*, Child marriage in Northern Nigeria: Section 61 of Part I of the 1999 Constitution and the protection of children against child marriage, AHRLJ 2014, 474–488 verweist gleichfalls auf die mangelhafte Umsetzung der völkerrechtlichen Vorschriften in den African Charters für ein Ehemindestalter am Beispiel des nördlichen Nigeria.

[47] Nach dem Bericht der UN aus 2019 zum Fortschritt der Sustainable Development Goals (2015) (Progress of goal 5 in 2019) ist die Praxis der Kinderehe zwar weltweit weiter zurückgegangen, was vor allem auf Fortschritte in Südasien zurückzuführen sei. In Afrika südlich der Sahara sei die Zahl der Kinderehen in bescheidenerer Weise zurückgegangen. Vgl. <https://sustainabledevelopment.un.org/sdg5>; siehe auch *Gaffney-Rhys*, IJHR 2011, 359, 360.

II. Völkerrechtliche Verpflichtung für ein (konkretes) Ehemindestalter?

Durch die Thematik der kollisionsrechtlichen Behandlung ausländischer Frühehen werden verschiedene für die Bundesrepublik Deutschland relevante völkerrechtliche Konventionen berührt. Eine konkrete Altersgrenze von 18 Jahren wird dabei wiederholt im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Frühehe in den völkerrechtlichen Quellen und ergänzenden Dokumenten benannt. Teilweise wird auch auf eine Untergrenze von 15 bzw. 16 Jahren hingewiesen. Ob sich hieraus eine völkerrechtliche Vorgabe für die Bundesrepublik Deutschland ergibt, ein konkretes Ehemindestalter festzulegen, wird nachfolgend analysiert. Im Ergebnis ist dies jedoch abzulehnen. Das Völkerrecht verpflichtet lediglich dazu, ein Ehemindestalter zu bestimmen, dessen genaue Altersgrenze die Bundesrepublik Deutschland jedoch selbst festlegen kann.

1. Art. 1 UN-KRK

Die UN-KRK nennt zwar in mehreren Bestimmungen die Reife und die Autonomie des Kindes,[48] setzt aber kein Mindestalter für die Eheschließung fest.[49] Art. 1 UN-KRK definiert den Begriff des Kindes im Sinne des Übereinkommens als „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt". An dieses Alter von 18 Jahren knüpft die UN-KRK jedoch keine Konsequenzen an, aus denen sich ein Mindesteheschließungsalter ergeben könnte.[50] Art. 1, 2. Hs. UN-KRK ermöglicht sogar ausdrücklich, dass das anwendbare Recht auch einen früheren Zeitpunkt für den Eintritt der Volljährigkeit bestimmen darf, wobei das Erreichen des Erwachsenenalters aus traditionellen Gründen durch die Eheschließung eintreten kann.[51] Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-KRK-Ausschuss),[52] der die Einhaltung der Konvention überwacht, hat in seinem General Comment No. 4 (2003) den Vertragsstaaten nach-

[48] Dazu *Michael Coester*, Die rechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Kinderehen, StAZ 2016, 257–262, 258.

[49] Ebenso BGH 14.11.2018, FamRZ 2019, 181, 184, Rn. 84; *Dominik Bär*, Minderjährigen-Ehen unter Flüchtlingen in Deutschland, in: Hartwig/Mennen/Schrapper, Handbuch Soziale Arbeit mit Kindern und Familien (Weinheim 2018) 216–220, 217.

[50] Siehe auch *Florentine Katharina Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland, Eine Analyse der Rechtslage unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts (Baden-Baden 2020) 143.

[51] *Maarit Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of child marriages: sacrificing the global for the local in the aftermath of the 2015 "refugee crisis", in: Essays in Honour of Nigel Lowe (Cambridge 2018) 267–282, 270; *David Archard/John Tobin*, in: The UN Convention on the Rights of the Child – a commentary, hrsg. von John Tobin (Oxford 2019) Art. 1, S. 27 f.

[52] Kontrollorgan, das die Umsetzung und Einhaltung der UN-KRK und deren Zusatzprotokolle durch die Vertragsstaaten überwacht, <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/crc/pages/crcindex.aspx>.

drücklich empfohlen, ihre Rechtsvorschriften und Praktiken zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reformieren, um das Mindestalter für die Ehe mit und ohne Zustimmung der Eltern sowohl für Mädchen als auch für Jungen auf 18 Jahre zu erhöhen.[53] Dies stellt eine Empfehlung dar, die keine Pflicht für Vertragsstaaten erzwingt. Allerdings wird aus der UN-KRK auf ein wünschenswertes Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren geschlossen.[54] Der UN-KRK-Ausschuss hat in seiner Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung mit dem CEDAW-Ausschuss vorgeschlagen, das Heiratsmindestalter für Mädchen und Jungen unabhängig von der elterlichen Zustimmung auf 18 Jahre anzuheben, und angeregt, wenn eine Ehe in einem früheren Alter in Ausnahmefällen erlaubt wäre, dürfe das absolute Mindestalter nicht unter 16 Jahren liegen.[55] Dies ist jedoch eine rechtlich unverbindliche Empfehlung, die für die Vertragsstaaten keine Pflicht hervorruft. Somit legt die UN-KRK kein konkretes Mindestalter für die Eheschließung fest und erlegt den Vertragsstaaten auch keine diesbezügliche Pflicht auf. Sie bestimmt lediglich, dass jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind ist und als solches unter den Schutz des Übereinkommens fällt.

2. Art. 16 (2) CEDAW i. V. m. einschlägigen Recommendations

Die Vorschrift des Art. 16 (2) CEDAW ordnet an, dass eine Verlobung oder Eheschließung eines Kindes keine Rechtswirksamkeit haben und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.[56] Die Norm bestimmt folglich, dass der Eheschließung eines Kindes keine Rechtskraft zugestanden wird, und erlegt den Staaten eine Verpflichtung auf, ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und eine Eintragungspflicht für die Eheschließung vorzusehen.[57] Die CEDAW setzt dabei jedoch kein bestimmtes Mindestalter für die

---

[53] CRC General Comment No. 4: Adolescent Health and Development in the Context of the Convention on the Rights of the Child, Adopted at the Thirty-third Session of the Committee on the Rights of the Child, on 1 July 2003, UN-Dokument: CRC/GC/2003/4 (General Comments), Rn. 16.

[54] Siehe Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW), General Recommendation No. 21, Thirteenth session (1994), Equality in marriage and family relations, Comment 36 zu Art. 16 Abs. 2, <https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CEDAW/Shared%20Documents/1_Global/A_49_38(SUPP)_4733_E.pdf>, ausführlich hierzu unten (→ II. 2.).

[55] UN Committee on the Elimination of Discrimination against Women / Committee on the Rights of the Child – Joint General Comment No 31 of the CEDAW/No 18 of the CRC on harmful practices (2014), UN-Dokument: CEDAW/C/GC/31-CRC/C/GC/18 vom 14.11.2014, Rn. 21, ausführlich hierzu unten (→ II. 2.).

[56] Dt. Übersetzung, BGBl. 1985 II 647: „(2) Die Verlobung und Eheschließung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen."

[57] So auch *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 107 f.

Eheschließung fest, sondern verlangt nur eine solche Festlegung.[58] Neben dieser Vorschrift bestehen zwei Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations), die im Zusammenhang mit der CEDAW Aussagen bezüglich eines konkreten Ehemindestalters treffen und eine klare Positionierung aufzeigen. Beide Empfehlungen erließ der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW-Ausschuss), der als Expertenausschuss die Einhaltung der CEDAW überwacht. Die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses sind völkerrechtlich nicht bindend,[59] können jedoch als Indikator für Rechtsüberzeugungen dienen und zur Auslegung der CEDAW herangezogen werden.[60]

In der ersten Allgemeinen Empfehlung des CEDAW-Ausschusses mit Relevanz für ein Ehemindestalter, General Recommendation No. 21 (1994), betont der Ausschuss, dass Art. 16 (2) CEDAW und die Bestimmungen der UN-KRK die Vertragsstaaten daran hindern, eine Ehe zwischen Personen, die ihre Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, zuzulassen oder zu validieren.[61] Er verweist dabei auf die Altersgrenze von 18 Jahren der UN-KRK und erklärt ungeachtet der Definition der UN-KRK weiter, dass er der Auffassung ist, dass das Mindestalter für die Ehe für Mann und Frau 18 Jahre betragen solle.[62] Der Ausschuss empfiehlt demnach ein Ehemindestalter von 18 Jahren für Männer und Frauen,[63] gestützt auf Gründe des Kindeswohls und der Gesundheit der Minderjährigen wie auch deren Fähigkeiten, die weitreichenden langfristigen rechtlichen Folgen einer Ehe abzuschätzen.[64] Zudem erachtet er es als eine Zuwiderhandlung gegen die CEDAW, wenn ein unterschiedliches Ehemindestalter für Männer und Frauen

---

[58] *Marsha Freeman*, in: The UN Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, hrsg. von Marsha A. Freeman/Christine Chinkin/Beate Rudolf (Oxford 2012) 438; *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 108; *Gaffney-Rhys*, IJHR 2011, 359, 364; *Maarit Jänterä-Jareborg*, in: Women's Human Rights and the Elimination of Discrimination, hrsg. von Maarit Jänterä-Jareborg/Hélène Tigroudja (Maubeuge 2016) Ch. 1, S. 61.

[59] Art. 21 (1) CEDAW bestimmt lediglich, dass die Empfehlungen in den Ausschussbericht, der der Kommission vorgelegt wird, mit aufgenommen werden, schreibt den Empfehlungen jedoch keine Rechtswirkung zu. Siehe auch *Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland (Fn. 50) 145.

[60] Allgemein zur Rechtsverbindlichkeit verschiedener Quellen des Völkerrechts: *Wolfgang Vitzthum*, Begriff, Geschichte, Rechtsquellen des Völkerrechts, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht[8] (Berlin 2019) Rn. 152.

[61] General Recommendation No. 21 (Fn. 54) Rn. 36.

[62] Ibid.

[63] Nicht unproblematisch und umstritten ist, inwieweit bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags auch ein anderer Vertrag berücksichtigt werden kann. Zur Diskussion: *Matthias Herdegen*, Völkerrecht[9] (München 2015) 136 f. Die Empfehlung des Ausschusses trifft ihre Aussage jedoch auch unabhängig und ungeachtet der UN-KRK und ist darüber hinaus nur eine rechtlich unverbindliche Empfehlung.

[64] Sog. „competence and welfare grounds". Siehe auch *John Eekelaar*, Rights Children Should Not Have, in: Essays in Honour of Nigel Lowe (Cambridge 2018) 53–64, 58.

festgelegt wird.[65] Da die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses jedoch in ihrer Rechtswirkung nur den Status von Empfehlungen haben und sie nicht rechtsverbindlich für die Vertragsstaaten der CEDAW sind, geht hiervon keine Pflicht für die Vertragsstaaten aus. Zudem gilt die der UN-KRK entnommene Definition des Begriffs des Kindes nur im Sinne der UN-KRK.[66] Die Empfehlung des Ausschusses begründet hinsichtlich der Registrierungspflicht des Art. 16 (2) CEDAW, dass diese die Einhaltung der Ehemündigkeitsvorschriften bezwecken solle.[67] Eine völkerrechtliche Pflicht für ein Ehemindestalter ergeht jedoch letztlich nicht aus Art. 16 (2) CEDAW i.V.m der General Recommendation No. 21.

Im November 2014 verabschiedete der CEDAW-Ausschuss eine weitere Allgemeine Empfehlung mit Relevanz bezüglich des Ehemindestalters, diesmal zusammen mit dem UN-KRK-Ausschuss. In der Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung (Joint General Recommendation) vom 14. November 2014 definiert der Gemeinsame Ausschuss (Joint Committee) die „Frühehe" bzw. „Kinderehe" als alle Ehen, die mit einer Person unter 18 Jahren geschlossen wurden.[68] Daneben empfiehlt das Joint Committee den Vertragsstaaten der Übereinkommen, Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern, um schädliche Praktiken wirksam anzugehen und zu beseitigen. Diese sollten u. a. sicherstellen, dass ein gesetzliches Mindestalter für die Ehe für Mädchen und Jungen mit oder ohne Zustimmung der Eltern auf 18 Jahre festgesetzt wird (lit. f). Wenn eine Ehe in einem früheren Alter in Ausnahmefällen erlaubt ist, darf dem Joint Committee zufolge das absolute Mindestalter nicht unter 16 Jahren liegen, die Gründe für die Erteilung einer Genehmigung müssten rechtmäßig und streng gesetzlich festgelegt sein, und die Ehe dürfe nur durch ein Gericht nach der vollen, freien und informierten Zustimmung des Kindes oder beider Kinder, die persönlich vor Gericht erscheinen müssen, zulässig sein.[69] Mithin wird auch in dieser Recommendation erneut im Zusammenhang zur CEDAW ein Ehemindestalter von 18 Jahren empfohlen, diesmal mit einer Dispensmöglichkeit ab 16 Jahren. Da jedoch auch von dieser Empfehlung keine völkerrechtlich verbindlichen Pflichten für Staaten ausgehen, verbleibt auch dies im Status einer rechtlich unverbindlichen Empfehlung.

Somit ergibt sich weder aus den Vorschriften der CEDAW selbst noch im Zusammenhang mit den ergänzenden General Recommendations ein völkerrechtlich festgelegtes Mindestalter für die Eheschließung. Eine völkerrechtliche Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland, ein bestimmtes Ehemindestalter im nationalen Recht festzulegen, fordert die CEDAW demnach nicht.

---

[65] General Recommendation No. 21 (Fn. 54) Rn. 38.

[66] *Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland (Fn. 50) 145.

[67] General Recommendation No. 21 (Fn. 54) Rn. 39.

[68] Joint General Comment (Fn. 55) Rn. 21.

[69] Joint General Comment (Fn. 55) Rn. 55.

3. Art. 2 UN-Eheschließungsübereinkommen (1962)

Außerdem könnte sich aus Art. 2 UN-Eheschließungsübereinkommens (1962) eine Verpflichtung für ein Ehemindestalter für die Bundesrepublik Deutschland ergeben. Die Vorschrift führt aus, dass die Vertragsstaaten im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter bestimmen und Personen, die dieses Alter nicht erreicht haben, rechtmäßig eine Ehe nicht eingehen könnten, es sei denn, dass die zuständige Behörde aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der künftigen Ehegatten eine Befreiung vom Alterserfordernis erteilt hat. Wenngleich die Vorschrift Kinderehen für unerwünscht erklärt, erfolgt dies, ohne dabei eine konkrete Altersgrenze zu bestimmen.[70] Das UN-Eheschließungsübereinkommen erlegt mithin Staaten eine Pflicht auf, ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen, sieht jedoch keine konkrete Altersgrenze vor.[71]

4. Art. 23 (2) UN-Zivilpakt i. V. m. einschlägigen Resolutionen/Comments

Der UN-Zivilpakt könnte durch seine Bestimmung in Art. 23 (2), dass das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird, Anforderungen an ein Mindesteheschließungsalter stellen. Bezug zum Eheschließungsalter nimmt die Vorschrift durch ihre Formulierung „im heiratsfähigen Alter". Die genaue Bestimmung, wann eine Person in diesem Alter ist, überlässt der UN-Zivilpakt jedoch dem nationalen Recht. Den Anmerkungen der Generalversammlung zum Entwurf des internationalen Paktes über Menschenrechte ist zum Begriff „heiratsfähiges Alter" zu entnehmen, dass die verwendeten Begriffe „eheliches Alter" oder „Volljährigkeit" in verschiedenen Ländern unterschiedlich ausgelegt werden und sich auf das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit oder der körperlichen Reife beziehen könnten. Daher wurde vereinbart, dass es den Staaten überlassen werden solle, das Ehealter zu bestimmen.[72] Darüber hinaus nennt der UN-Zivilpakt keine Mindestaltersgrenze für die Eheschließung.[73]

Zwei ergänzende Anmerkungen zum UN-Zivilpakt treffen Aussagen bezüglich eines Ehemindestalters. Erste ist die Resolution 2018 (XX) der UN-Generalversammlung aus 1965,[74] die Empfehlungen über die Erklärung des Ehewillens,

---

[70] *Jennifer Antomo*, Eheschließung Minderjähriger und das deutsche Recht, NZFam 2016, 1155–1161, 1159; *Peter Mankowski*, Anm. zu OLG Bamberg, 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1274–1276, 1275; *Marianne Andrae*, Flüchtlinge und Kinderehen, NZFam 2016, 923–929, 923. Zur Entstehungsgeschichte *Ashwini Tambe*, The Moral Hierarchies of Age Standards: The UN Debates a Common Minimum Marriage Age, 1951–1962, American History Review 125 (2020) 451–459.

[71] Siehe auch *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47; *Gaffney-Rhys*, IJHR 2011, 359, 364.

[72] UN-Generalversammlung, Annotations on the text of the draft International Covenants on Human Rights, 1955, UN-Dokument A/2929, S. 170 § 168.

[73] Siehe auch *Mankowski*, FamRZ 2016, 1274, 1275.

[74] Resolution der UN-Generalversammlung vom 1.11.1965, 2018 (XX), Empfehlung über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen, <https://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2018-xx.pdf>.

das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen erließ. Diese erklärt im Grundsatz II, dass die Mitgliedstaaten im Wege der Gesetzgebung ein Heiratsmindestalter bestimmen sollen, das in keinem Fall vor der Vollendung des 15. Lebensjahres liegen darf und keine Ehe von einer Person unter diesem Alter rechtmäßig geschlossen werden darf, es sei denn, eine zuständige Behörde hat aus schwerwiegenden Gründen im Interesse der beabsichtigten Ehegatten eine Befreiung vom Alterserfordernis gewährt.[75] Die Resolutionen der UN-Generalversammlung sind rechtlich unverbindliche Empfehlungen für die Mitgliedstaaten.[76] Ihnen kommt jedoch eine nicht unbeachtliche Bedeutung zu, da sie Hinweise auf rechtliche Entwicklungen und Trends geben können und jedenfalls Auffassungen postulieren, die zur rechtlichen Erörterung Anlass geben können.[77] Aufgrund einer letztlich jedoch fehlenden rechtlichen Bindungswirkung der Resolution 2018 (XX) ist eine einheitliche Festlegung des Heiratsmindestalters für die Vertragsstaaten und die Übertragung auf Art. 23 (2) UN-Zivilpakt nicht möglich.[78] Die Untergrenze von mindestens 15 Jahren ist demnach eine rechtlich unverbindliche Empfehlung.

Die zweite ergänzende Anmerkung zum Ehemindestalter im Zusammenhang mit dem UN-Zivilpakt erließ der UN-Menschenrechtsausschuss. Dieser äußerte sich bezüglich der Gleichberechtigung von Männern und Frauen in seinem General Comment No. 28 – Article 3 (*The equality of rights between men and women*) im März 2000.[79] Ausweislich dieses Comment sind Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Männer und Frauen in Bezug auf die Ehe gleich zu behandeln. Männer und Frauen hätten das Recht, nur mit ihrer freien und vollen Zustimmung die Ehe einzugehen, und Staaten hätten die Verpflichtung, den Genuss dieses Rechts gleichberechtigt zu schützen. Ein Faktor, der Frauen daran hindere, die Entscheidung zu heiraten frei treffen zu können, beziehe sich auf das Mindestalter für die Eheschließung, das vom Staat auf der Grundlage gleicher Kriterien für Männer und Frauen festgelegt werden solle.[80] Diese Anmerkungen zeigen, dass sich der UN-Menschenrechtsausschuss für eine staatliche Pflicht ausspricht, ein Ehemin-

---

[75] Resolution der UN-Generalversammlung vom 1.11.1965, 2018 (XX), Principle II.

[76] Zur fehlenden Rechtsbindungswirkung der Resolutionen der UN-Generalversammlung (mangels Zuständigkeit, vgl. Art. 11–14 UN-Charta, oder gewohnheitsrechtlicher Abänderung), siehe Vitzthum/Proelß/*Vitzthum* (Fn. 60) Rn. 150 und *Stefanie Schmahl*, Die Internationalen und die Supranationalen Organisationen, in: Vitzthum/Proelß, Völkerrecht[8] (Berlin 2019) Rn. 138.

[77] Vitzthum/Proelß/*Schmahl* (Fn. 76) Rn. 139 m.w.N.

[78] Siehe auch *Schulte-Rudzio*, Minderjährigenehen in Deutschland (Fn. 50) 140 f.

[79] Der UN-Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) überwacht die Einhaltung des UN-Zivilpaktes (1966). Dessen *General Comments* werden nach Beendigung der Prüfung der Berichte aufgrund des UN-Zivilpaktes (1966) abgegeben, um eine einheitliche Anwendung des Paktes sicherzustellen. Vgl. Vitzthum/Proelß/*Kau* (Fn. 32) Rn. 239.

[80] Human Rights Committee, 68th session, adopted: 29 March 2000 (1834th meeting), General Comment No. 28, Article 3 (The equality of rights between men and women), UN-Dokument: HRI/GEN/1/Rev. 9 (Vol. I), S. 232 Rn. 23.

destalter festzulegen, das gleiche Kriterien für Männer und Frauen haben soll. Ein genaues Ehemindestalter legt die rechtsunverbindliche Anmerkung des Ausschusses jedoch nicht fest. Somit werden auch hier die Schutzmöglichkeit und der Bedarf nach einem Ehemindestalter aufgezeigt, dabei jedoch das Festlegen der genauen Altersgrenze den Staaten überlassen. Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Festsetzung eines konkreten Ehemindestalters ergibt sich hieraus ebenfalls nicht.

5. Art. 12 EMRK i. V. m. Resolution 1468 (2005) des Europarates

Die EMRK kennt zwar ein Recht auf Eheschließung im „heiratsfähigen Alter" (Art. 12 EMRK) und einen Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), setzt aber kein Mindestalter für die Eheschließung fest.[81] Die EMRK überlässt die Ausgestaltung des Eherechts vielmehr weitgehend dem nationalen Recht.[82] Dennoch wird im Zusammenhang mit Art. 12 EMRK erwogen, ob dieser ein festes Ehemindestalter verlangt.[83] In seiner Entscheidung *Janis Khan ./. UK* vom 7. Juli 1986 erachtete die damalig noch bestehende Europäische Kommission für Menschenrechte im Zuge eines Verfahrens zu einer religiös geschlossenen Minderjährigenehe,[84] dass Art. 12 EMRK nicht verletzt werde, wenn ein Mitgliedstaat der Eheschließung aufgrund eigener Vorschriften für die Ehe Minderjähriger die Wirksamkeit verweigere; die Mitgliedstaaten könnten unterschiedliche Regime für die Minderjährigenehe ausgestalten.[85] Dies bestärkt die Freiheit der Mitgliedstaaten der EMRK, das heiratsfähige Alter im nationalen Recht selbst zu bestimmen.

Darüber hinaus trifft die Resolution 1468 (2005) des Europarates zu „Zwangsehen und Kinderehen" Aussagen zum Ehemindestalter im Zusammenhang mit Art. 12 EMRK. Der Europarat hebt darin die Notwendigkeit hervor, die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinderehen zu verbieten. Zu diesem Zweck solle ein Ehemindestalter von 18 Jahren festgelegt werden, sodass Personen, die dieses Alter nicht erreicht haben, die Ehe nicht rechtmäßig schließen könnten.[86] Diese gesetzgeberischen Maßnahmen seien auf nationaler Ebene erforderlich, da zwar das Recht auf Eheschließung in Art. 12 EMRK anerkannt werde, die weitere Bestimmung dieses Rechts jedoch durch

---

[81] Siehe auch *Carmen Draghici*, The Legitimacy of Family Rights in Strasbourg Case Law – 'Living Instrument' or Extinguished Sovereignty? (Oxford 2017) 47.

[82] Näher *Wiebke Thurm*, Der Ehebegriff im europäischen Kollisions- und Zivilverfahrensrecht (Berlin 2020) 157.

[83] *Draghici*, The Legitimacy of Family Rights (Fn. 81) 47.

[84] Dort zwischen einem 14 ½ Jahre alten Mädchen und einem 21 Jahre alten Mann.

[85] EGMR 7.7.1986 – 11579/85 (*Janis Khan ./. UK*) Leitsatz zu Art. 12 EMRK: „The obligation to respect the legal marriageable age does not constitute a denial of the right to marry, even if the individual's religion permits marriage at a younger age."

[86] Resolution 1468 (2005) des Europarates (Fn. 37) Ziff. 12.

Regelungen der nationalen Gesetze auszugestalten seien.[87] Die Resolutionen des Europarates sind zwar rechtlich unverbindlich für die Mitgliedstaaten, jedoch besteht eine gewisse politische Auswirkung dieser Resolutionen.[88] Die Befürwortung eines Ehemindestalters von 18 Jahren in der Resolution des Europarates stellt daher – ohne bindend zu sein – den Ausdruck eines Konsenses im Europarat dar. Eine Pflicht ergeht hieraus hingegen nicht.

Somit ergibt sich weder aus Art. 12 EMRK noch aus der in Bezug auf diese Norm erlassene Resolution 1468 (2005) des Europarates eine Pflicht für die Mitgliedstaaten der EMRK, ein konkretes Ehemindestalter festzulegen. Der Europarat empfiehlt in dieser Hinsicht ohne rechtsverbindliche Wirkung lediglich, ein Ehemindestalter von 18 Jahren festzulegen.

6. UN Sustainable Development Goals (2015)

Die UN Sustainable Development Goals (SDGs) umfassen 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die im Jahr 2015 von allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen worden sind.[89] Sie stellen einen weltweiten Plan zur Erreichung der 17 Ziele auf, die bis 2030 verwirklicht werden sollen. Die SDGs sind ein Aufruf zum Handeln aller Länder, um Wohlstand zu fördern und gleichzeitig die Umwelt zu schützen. In Ziffer 5.3 wird unter den Zielen zur Geschlechtergleichstellung (Goal 5: Gender Equality) die Kinder- und Frühehe als eine der schädlichen Praktiken deklariert, die es zu eliminieren gilt, um die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zu stärken.[90] In den Hintergrunddaten zu den Zielen der Geschlechtergleichstellung wird die Frühehe als „Ehe vor dem 18. Geburtstag“ bezeichnet.[91] Eine Pflicht zur Implementierung eines konkreten Ehemindestalters von 18 Jahren ins nationale Recht lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten. Somit betonen die SDGs die politische Bedeutung des Kampfes gegen die Frühehe und zeigen die übereinstimmende politische Willensrichtung der UN-Mitgliedstaaten auf. Eine rechtsverbindliche Pflicht zur Festlegung eines konkreten Ehemindestalters ergeht aus ihnen jedoch nicht.

---

[87] Resolution 1468 (2005) des Europarates (Fn. 37) Ziff. 11 und 12.

[88] *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 110.

[89] Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.9.2020, Transforming our world: The 2030 agenda for sustainable development, UN-Dokument: A/RES/70/1, <https://sustainabledevelopment.un.org/>.

[90] Goal 5.3: „Eliminate all harmful practices, such as child, early and forced marriage and female genital mutilation.“

[91] Child Marriage: Over 750 Million women and girls alive today were married before their 18th birthday, <https://www.unwomen.org/en/digital-library/multimedia/2017/7/infographic-spotlight-on-sdg-5>.

7. Bericht des UN-Menschenrechtsrates (2016)

Der UN-Menschenrechtsrat[92] hat in seinem Bericht aus dem Jahr 2016 zur Frühehe betont, dass die Kinderehe eine Folter oder Misshandlung darstelle, insbesondere wenn die Regierungen es versäumten, ein Mindestalter für die Ehe festzulegen, das internationalen Standards entspreche oder sie die Kinderehe trotz der Existenz von Gesetzen, die die Volljährigkeit auf 18 Jahre festlegten, zuließen.[93] Obgleich dieser Aussage keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, hebt sie generell die Bedeutung eines Ehemindestalters hervor und befürwortet ein konkretes Ehemindestalter von 18 Jahren. Ebenso hat der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in seinem Bericht aus 2014 die Frühehe als eine Ehe, in der mindestens ein Ehepartner unter 18 Jahren ist, definiert und Strategien und Maßnahmen zur Unterbindung von Frühehen aufgeführt.[94] Beide Berichte empfehlen mithin nachdrücklich, ein Ehemindestalter von 18 Jahren festzulegen, ohne dabei rechtsverbindliche Pflichten für Staaten aufzuerlegen.

8. Fazit

Diverse völkerrechtliche Vorschriften und Empfehlungen völkerrechtlicher Gremien wenden sich direkt (einzig Art. 16 (2) CEDAW) oder indirekt (übrige erwähnte Vorschriften und Empfehlungen) gegen die Frühehe. Keine der Vorschriften oder ergänzenden Empfehlungen schreibt jedoch eine völkerrechtliche Pflicht vor, ein konkretes Ehemindestalter festzulegen bzw. die Ehe vor 18 nicht zu ermöglichen. Anders verhält es sich mit der „African Charter on the Rights and Welfare of the Child 1990“ (ACRWC) und ihrem „Protocol on the Rights of Women in Africa (2005)“. Beide bestimmen ausdrücklich im Konventionstext ein konkretes Ehemindestalter von 18 Jahren, das die Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht implementieren sollen.[95] In dem für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Völkerrecht wird eine feste Grenze für ein Ehemindestalter in verschiedenen rechtlich unverbindlichen Dokumenten des Völkerrechts beständig hervorgehoben: 18 Jahre empfehlen die General Recommendation No. 21 (1994) des CEDAW-Ausschusses, die Resolution 1468 (2005) des Europarates, der Bericht des UN-Menschenrechtsrates aus dem Jahr 2016 (UN-Doc A/HRC/31/57) und die Joint General Recommendation (2014) des UN-KRK- und des CEDAW-Ausschusses (mit absoluter Mindestaltersgrenze von 16 Jahren in Ausnahmefällen). Eine Untergrenze von 15 Jahren für das heiratsfähige Alter empfiehlt die

---

[92] Der UN-Menschenrechtsrat (UN Human Rights Council) löste im Jahr 2006 durch Resolution der UN-Generalversammlung vom 15.3.2006, UN-Dokument: A/RES/60/251, die Menschenrechtskommission ab.

[93] *UN Human Rights Council*, Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (2016), UN-Dokument: A/HRC/31/57, Rn. 63.

[94] Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – „Preventing and eliminating child, early and forced marriage“ (2.4.2014), UN-Dokument: A/HRC/26/22, Rn. 3.

[95] Siehe oben (→ I. 3. c)).

Resolution 2018 (XX) der UN-Generalversammlung aus 1965. In keinem der erwähnten Dokumente kommt der konkreten Altersgrenze jedoch eine Rechtsverbindlichkeit zu. Es war den Staaten auf völkerrechtlicher Ebene bislang nicht möglich, sich international auf ein konkretes Ehemindestalter zu einigen und dieses festzulegen.[96] Ein konkretes, völkerrechtlich verbindlich vorgeschriebenes Ehemindestalter besteht für die Bundesrepublik Deutschland somit nicht. Das Völkerrecht verpflichtet lediglich dazu, ein Ehemindestalter zu bestimmen, vgl. Art. 16 (2) CEDAW, Art. 2 UN-Eheschließungsübereinkommen (1962), dessen genaue Altersgrenze die Staaten jedoch selbst festlegen können. Die Bundesrepublik Deutschland unterliegt somit hinsichtlich der Einführung eines konkreten Ehemindestalters keiner völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern lediglich der Verpflichtung, ein Ehemindestalter zu bestimmen.

III. Völkerrechtliche Pflicht zur kollisionsrechtlichen Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen?

Ob das Völkerrecht eine kollisionsrechtliche Anerkennungspflicht von im Ausland geschlossenen Frühehen von der Bundesrepublik Deutschland fordert, wird in diesem Abschnitt untersucht. Eine solche Pflicht könnte sich aus Art. 8 und Art. 12 EMRK (→ III. 1.) oder aus Art. 12 (2) GFK (→ III. 2.) ergeben, ist letztlich jedoch zu verneinen.

1. Art. 8 und Art. 12 EMRK

Art. 8 und Art. 12 EMRK geben gemeinsam den Schutzrahmen für das Recht auf Familienleben in der EMRK.[97] Art. 8 (1) EMRK kodifiziert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wobei eine Familie auch eine partnerschaftliche Beziehung sein kann.[98] Ein Eingriff in dieses geschützte Familienleben bedarf gem. Art. 8 (2) EMRK einer Rechtfertigung.[99] Art. 12 EMRK schützt daneben das Recht auf Eheschließung und erklärt, dass Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht haben, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Mitgliedstaaten können die Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse festlegen, wie bereits der Wortlaut der Norm durch die Bestimmung „im heiratsfähigen Alter“ verdeutlicht.[100]

---

[96] So auch *Jänterä-Jareborg*, Non-recognition of child marriages (Fn. 51) 269.

[97] Siehe auch *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 114.

[98] *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43 m.w.N.

[99] Siehe ausführlich hierzu *Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK Handkommentar (2017) Art. 8 Rn. 102 ff.

[100] HK-EMRK/*Meyer-Ladewig/Nettesheim* (Fn. 99) Art. 12 Rn. 7.

Eine sich aus der EMRK ergebende Pflicht zur Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen könnte nur dann angenommen werden, wenn die Frühehe vom Schutz der EMRK erfasst wäre. Zwar wird der Familienbegriff des Art. 8 EMRK weit gefasst, ob er jedoch Frühehen umfasst, ist bislang nicht geklärt (→ III. 1. a)). Der Schutzbereich des Art. 12 EMRK vermag es daneben nicht, der Frühehe Schutz zu gewähren (→ III. 1. b)). Darüber hinaus verneint der EGMR ausdrücklich, eine Anerkennungspflicht für ausländische Ehen aus Art. 8 und Art. 12 EMRK abzuleiten (→ III. 1. c)).

a) Schutzumfang des Familienbegriffs des Art. 8 EMRK

In verschiedenen Entscheidungen hat der EGMR bekräftigt, dass der Begriff der Familie in Art. 8 EMRK weit gefasst ist und hierunter sowohl rechtmäßige wie auch unrechtmäßige *de facto*-Familienverhältnisse fallen. Im Jahr 2015 hatte der Gerichtshof einen Fall konkret zur Frühehe zu entscheiden. Die Frage, ob sich der Schutz für *de facto*-Familienverhältnisse auf Frühehen erstrecke, ließ der Gerichtshof in seiner Entscheidung dabei jedoch offen. Hingegen sprach sich Richter *Nicolaou* in seiner *concurring opinion* zu dieser Entscheidung für eine solche Erstreckung aus.

(1) Schutz von de facto-Familienverhältnissen

Beide Familienarten – rechtmäßig verheiratete Paare[101] und *de facto*-Familienverhältnisse[102] – fallen unter den Schutz des Familienbegriffs des Art. 8 EMRK und erfahren denselben Schutz.[103] Dass Art. 8 EMRK auch das Familienleben einer unrechtmäßigen Familie schützt, hat der EGMR in *Johnston and others ./. Ireland* bereits im Jahr 1986 ausgeführt.[104] Relevante Faktoren für das Gericht, um zu entscheiden, ob eine Beziehung für ein Familienleben eines *de facto*-Familienverhältnisses ausreicht, sind u. a., ob das Paar zusammenlebt, die Länge der Beziehung und ob das Paar eine Verpflichtung gegenüber dem Partner dadurch zum Ausdruck gebracht hat, dass gemeinsame Kinder vorhanden sind, oder auf eine sonstige Weise.[105] Diesen Schutz des Art. 8 EMRK für rechtmäßige wie unrechtmäßige Familienverhältnisse, die reine *de facto*-Familienverhältnisse sind, bestätigte die Große Kammer des EGMR in der Entscheidung *Şerife Yiğit ./. Turkey* im November 2010.[106] In dieser Entscheidung bestätigte der Gerichtshof die Faktoren, die für das Vorliegen eines schützenswerten Familienlebens

---

[101] EGMR 21.6.1988 – 10730/84 (*Berrehab ./. The Netherlands*) Rn. 21.

[102] EGMR 20.6.2002 – 50963/99 (*Al-Nashif ./. Bulgaria*) Rn. 112.

[103] *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 114.

[104] EGMR 18.12.1986 – 9697/82 (*Johnston and others ./. Ireland*) Rn. 55b: „Article 8 (art. 8) applies to the 'family life' of the 'illegitimate' family as well as to that of the 'legitimate' family (ibid.).“

[105] EGMR 22.4.1997 – 21830/93 (*X, Y and Z ./. the United Kingdom*) Rn. 36.

[106] EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./. Turkey*) Rn. 94.

i. S. d. Art. 8 EMRK sprechen.[107] Somit wurden wiederholt rein tatsächlich bestehende *de facto*-Familienverhältnisse als ausreichend für den Schutz des Art. 8 EMRK durch die Rechtsprechung des EGMR anerkannt. Für den Umgang von im Ausland geschlossenen Frühehen könnte dies bedeuten, dass diese, unabhängig von ihrer Einordnung als Ehe oder Nicht-Ehe im Inland, dem Schutz der EMRK als *de facto*-Familienverhältnis unterliegen und sich hieraus eine Anerkennungspflicht ergeben könnte.

(2) ZH and RH ./. Switzerland (2015)

Einen Fall speziell zur Frühehe entschied der EGMR in *ZH and RH ./. Switzerland*[108] im Dezember 2015. Hierin bestätigte der Gerichtshof seine Rechtsprechung bezüglich des Schutzes des Art. 8 EMRK für *de facto*-Familienverhältnisse und hielt an der weiten Auslegung des Familienbegriffs fest, ließ im Ergebnis jedoch offen, ob Frühehen ebenfalls zu diesen zählten. In dem Fall handelte es sich um zwei Antragsteller, die beide afghanische Staatsangehörige und Cousins waren, die zuvor im Iran am 17. September 2010 eine religiöse Ehe eingegangen waren, die im Iran nicht registriert wurde.[109] Zum Zeitpunkt dieser religiösen Eheschließung waren die Antragsteller 14 Jahre und 18 Jahre alt. Vor dem EGMR beriefen sie sich darauf, dass die Abschiebung des zweiten Antragstellers nach Italien am 4. September 2012 ihr Recht auf Achtung des Familienlebens als verheiratetes Paar verletzt hat.[110] *De facto* kam es nur zu einer dreitägigen Trennung der beiden Antragsteller.[111] Am 2. Juni 2014 hatte das Zivilgericht erster Instanz des Kantons Genf die Wirksamkeit der Eingehung der religiösen Ehe der Antragsteller im Iran anerkannt.[112]

Der EGMR bekräftigte in seiner Entscheidung im Dezember 2015, dass der Begriff Familienleben in Art. 8 EMRK auch *de facto*-Verhältnisse umfasse und u. a. relevante Faktoren zur Feststellung einer solchen Beziehung deren Länge, ein Zusammenleben des Paares und weitere den Einsatz in die Beziehung stärkende Faktoren (wie bspw. Kinder) seien.[113] Trotz des Festhaltens an dem weiten Schutzbereich des Art. 8 EMRK verneinte der Gerichtshof in dem Fall im Ergebnis indes eine Verletzung des Art. 8 EMRK.[114] Er erachtete die im Iran geschlossene religiöse Ehe der beiden afghanischen Antragsteller als unwirksam,[115] erklärte dazu jedoch, dass selbst wenn die beiden Antragsteller unter den Schutz des Familienlebens des Art. 8 EMRK fallen würden (was der EGMR in diesem

[107] EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./. Turkey*) Rn. 96.
[108] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*).
[109] Ibid.
[110] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 33.
[111] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 45.
[112] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 19.
[113] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 42.
[114] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 47.
[115] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 43, 44.

Fall offen ließ), Art. 8 EMRK nicht verletzt wäre, da der Schutz des faktischen Familienlebens des Paares nicht beeinträchtigt gewesen sei, da die beiden Afghanen durch die Schweizer Behörden nicht daran gehindert wurden, Umgang miteinander zu pflegen.[116] Die besonderen Umstände des Falles ergaben einen effektiv nur dreitägigen Aufenthalt des zweiten Antragstellers in Italien, bevor er in die Schweiz zurückkehrte und dort verblieb.[117] Somit hat der EGMR keine Erstreckung des Schutzes für *de facto*-Familienverhältnisse auf nicht anerkannte im Ausland geschlossene Frühehen ausgesprochen, sondern dies offen gelassen, da es aufgrund der besonderen Umstände des Falles ohnehin zu keiner Beeinträchtigung des Art. 8 EMRK kam.

(3) Concurring opinion (Richter Nicolaou)

Richter *Nicolaou* merkte in seiner *concurring opinion* zur Entscheidung *ZH and RH ./. Switzerland* an, dass er im Ergebnis der Entscheidung des EGMR folge, jedoch klarstellen wolle, dass seines Erachtens die Beziehung der Antragsteller des Falles ein Familienleben i.S.d. Art. 8 EMRK darstelle.[118] Durch seine *concurring opinion* hebt er hervor, dass seiner Auffassung zufolge die Beziehung zwischen den Antragstellern in *ZH and RH ./. Switzerland* unter den Schutz des Art. 8 EMRK falle.[119] Folgte man der Ansicht des Richters *Nicolaou*, dass die Frühehe unter den Schutz des Art. 8 EMRK fällt, bedürfte ein Eingriff in diese einer Rechtfertigung nach Art. 8 (2) EMRK. Für Frühehen, denen eine kollisionsrechtliche Anerkennung versagt würde, die aber ein *de facto*-Familienverhältnis begründen würden und folglich unter den Schutz des Art. 8 EMRK fielen, würden sich im Umgang mit solchen Paaren völkerrechtliche Pflichten ergeben, die sich im Asyl- und Aufenthaltsrecht auswirkten.[120] Dies beträfe insbesondere Vorschriften zum Familiennachzug, bei deren Abwägung dann ein „balancing test“ vorzunehmen wäre, der zwischen den Interessen des Staates, gegen Minderjährigenehen vorzugehen, und den Interessen des Einzelnen am Schutz seines Familienlebens abwägen würde.[121] Die Anerkennung des Schutzes des Art. 8 EMRK würde mithin im Ergebnis bedeuten, dass selbst wenn eine im Ausland geschlossene Frühehe aufgrund nationaler Vorschriften kollisionsrechtlich nicht

---

[116] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 45–47; siehe hierzu auch: *Jürgen Basedow*, Gesellschaftliche Akzeptanz und internationales Familienrecht, FamRZ 2019, 1833–1839, 1839; *Jinske Verhellen*, Cross-Border Portability of Refugees' Personal Status, JRS 31 (2018) 427–443, 432 f.

[117] Vergleichsweise handelte es sich im Fall BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, FamRZ 2019, 181 um eine Behinderung des Umgangs zwischen den Beteiligten über einen Zeitraum von 8 Monaten und 2 Tagen (Zeitraum ab Inobhutnahme der Betroffenen durch das Jugendamt am 10.9.2015 bis zum Beschl. des OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270).

[118] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) S. 16.

[119] Ibid.

[120] Vgl. so auch *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 115.

[121] Im Detail hierzu *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 115 ff. m.w.N.

anerkannt würde, dieser als einer *de facto*-Familienbeziehung der Schutz des Art. 8 EMRK zukäme.[122] Dies würde wiederum bedeuten, dass Eingriffe in die Frühehe gerechtfertigt werden müssten. Ob Frühehen jedoch unter den Schutz der *de facto*-Familienverhältnisse des Art. 8 EMRK fallen, lässt der EGMR in seiner Entscheidung *ZH and RH ./. Switzerland* offen.

b) Schutzumfang des Art. 12 EMRK

Art. 12 EMRK schützt das Recht auf Eheschließung, indem er bestimmt, dass Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter das Recht haben, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Vorschrift beschränkt ihren Schutz auf die Freiheit zur Eingehung einer Ehe und zur Gründung einer Familie; darüber hinausgehende Schutzpflichten für bestehende Ehen und Familien ergeben sich nicht aus der Norm.[123] Den Kern der Garantie des Art. 12 EMRK bildet das Recht jedes ehefähigen Erwachsenen, selbst zu entscheiden, ob und wen er oder sie heiraten will.[124] Die Mitgliedstaaten können die Ehevoraussetzungen und Ehehindernisse selbst bestimmen, wie bereits der Wortlaut („im heiratsfähigen Alter") verdeutlicht.[125] Die Festlegung des Ehemindestalters ist folglich der innerstaatlichen Gesetzgebung überlassen[126] und darf unterschiedlich im nationalen Recht der verschiedenen Vertragsstaaten ausgestaltet sein.[127] Ein gesonderter Schutz für die Frühehe lässt sich somit nicht aus Art. 12 EMRK herleiten.

c) Anerkennungspflicht aus Art. 8 und Art. 12 EMRK

Der Feststellung des Schutzes des Art. 8 EMRK auch für *de facto* Familienverhältnisse schließt sich die Frage an, ob sich daraus auch eine kollisionsrechtliche

---

[122] Dass Frühehen vom Schutz der *de facto*-Familienverhältnisse des Art. 8 EMRK umfasst sind, nimmt bspw. auch *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 115 an. Gleichfalls vertritt *Ayşe Elif Ulusu Karataş*, Geçici Koruma Altındaki Suriye Vatandaşlarının Çocuk Yaşta Evliliklerinin Mukayeseli Hukuka ve Türk Hukukuna Göre Geçerliliği [Gültigkeit von Kinderehen syrischer Staatsbürger unter vorübergehendem Schutz nach vergleichendem und türkischem Recht], Istanbul Hukuk Mecmuasi 78:1 (2020) 21–81, 24, dass aufgrund des Schutzes für *de facto*-Familienverhältnisse gem. Art. 8 EMRK bei einer Nichtanerkennung der Frühehe sich die Maßnahmen gegenüber dem minderjährigen Ehegatten nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des Art. 8 EMRK richten müssten.

[123] Anders als aus Art. 6 GG; HK-EMRK/*Meyer-Ladewig/Nettesheim* (Fn. 99) Art. 12 Rn. 1.

[124] HK-EMRK/*Meyer-Ladewig/Nettesheim* (Fn. 99) Art. 12 Rn. 7.

[125] HK-EMRK/*Meyer-Ladewig/Nettesheim* (Fn. 99) Art. 12 Rn. 7.

[126] *Michaela Wittinger*, Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz – Ein Vergleich der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Baden-Baden 1999) 291.

[127] *Bernadette Rainey/Elizabeth Wicks/Clare Ovey*, The European Convention on Human Rights[6] (Oxford 2014) 357.

Anerkennungspflicht für im Ausland geschlossene Frühehen ergibt. Eine solche Pflicht hat der EGMR jedoch ausdrücklich verneint. Wenngleich ein Schutz auch für rein tatsächlich bestehende *de facto*-Familienverhältnisse besteht, also unabhängig davon, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im Inland Wirkung entfaltet, hat der EGMR mehrfach ausdrücklich festgestellt, dass dies keine Verpflichtung für Staaten begründet, ausländische Frühehen formal als wirksame Ehen im Inland anerkennen zu müssen. Diese sind als *de facto*-Familienverhältnisse zu verstehen und müssen als solche geschützt werden; hingegen besteht keine Pflicht zur formalen Anerkennung im Status der wirksamen Ehe im Inland.

Die Anerkennung einer Ehe wurde teilweise anhand von Art. 8 EMRK, teilweise anhand von Art. 12 EMRK gemessen. In *Şerife Yiğit ./. Turkey* hat der EGMR seine Auffassung bekundet, dass Art. 8 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass er Staaten die Verpflichtung zur Anerkennung einer Ehe (hier einer religiös geschlossenen Ehe) auferlegt.[128] In der Entscheidung hatte der Gerichtshof die Anerkennung eines vor einem Imam geschlossenen Bündnisses durch den türkischen Staat anhand des Art. 8 EMRK gemessen und versagt.[129] Daneben wurde in *Muñoz Díaz ./. Spain* die Nichtanerkennung einer nach Roma-Sitte geschlossenen Ehe durch den spanischen Staat anhand Art. 12 EMRK gemessen und eine Verletzung der Norm durch die Nichtanerkennung der Ehe abgelehnt.[130]

Das Ablehnen einer Anerkennungspflicht gegenüber einer im Ausland geschlossenen Ehe, wie es der Gerichtshof bereits in *Şerife Yiğit ./. Turkey* vorgenommen hatte, bestätigte der EGMR in *ZH and RH ./. Switzerland*. Er stellte in dieser Entscheidung bezüglich der Frage der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen, religiösen, nicht registrierten Ehe unter Beteiligung einer 14-Jährigen ausdrücklich fest, dass sich aus dem Schutz des Art. 8 und Art. 12 EMRK für das Familienleben keineswegs eine Anerkennungspflicht ergibt.[131] Somit verneinte der EGMR eine Anerkennungspflicht auch speziell im Fall einer Frühehe. Demnach ergab sich aus Art. 8 oder Art. 12 EMRK bislang kein Anspruch auf Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Minderjährigenehe, woran auch *ZH*

---

[128] EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./. Turkey*) Rn. 102: „Accordingly, the Court is of the view that Article 8 cannot be interpreted as imposing an obligation on the State to recognise religious marriage."

[129] EGMR 2.11.2010 – 3976/05 (*Şerife Yiğit ./. Turkey*) Rn. 99 ff.; siehe auch *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43.

[130] EGMR 8.12.2009 – 49151/07 (*Muñoz Díaz ./. Spain*) Rn. 78 ff.; siehe auch *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43. Die Antragstellerin hatte nach dem Tod des Mannes im Dezember 2000 auf Hinterbliebenenrente geklagt, nachdem das aus zwei Mitgliedern der „Romacommunity" bestehende Paar zusammen sechs Kinder hatte und 1971 nach deren eigenen Riten geheiratet hatte. Die Auffassung des Gerichts bzgl. der Nichtanerkennung blieb nicht ohne Kritik, siehe hierzu *Draghici*, The Legitimacy of Family Rights (Fn. 81) 45 f. m.w.N.

[131] EGMR 8.12.2015 – 60119/12 (*ZH and RH ./. Switzerland*) Rn. 44: „Article 8 of the Convention cannot be interpreted as imposing on any State party to the Convention an obligation to recognise a marriage, religious or otherwise, contracted by a 14 year old child. Nor can such obligation be derived from Article 12 of the Convention, […]."

and RH ./. Switzerland nichts ändert.[132] Die Entscheidung zeigt, dass die Ehe mit einer minderjährigen Person kein schützenswertes Familienleben im Rahmen des Art. 8 EMRK darstellt, wenn diese Ehe gegen die nationalen Gesetze des Aufnahmestaates verstößt, da die Eheschließungsfreiheit des Art. 12 EMRK nur im Rahmen der nationalen Gesetze geschützt ist.[133] Die Entscheidung *ZH and RH ./. Switzerland* bestätigt mithin die bereits durch *Şerife Yiğit ./. Turkey* im Jahr 2010 vertretene Auffassung des Gerichtshofes, dass sich aus Art. 8 und Art. 12 EMRK keine Anerkennungspflicht ausländischer Ehen für die Mitgliedstaaten ergibt. Die Entscheidung bekräftigt die bereits bestehende Auffassung jedoch speziell im Zusammenhang mit der Frühehe und zeigt, dass sich auch in Fällen der Frühehe keine Anerkennungspflicht für Staaten gegenüber ausländischen Frühehen aus Art. 8 und Art. 12 EMRK ergibt.

d) Fazit

Aus Art. 8 und Art. 12 EMRK ergibt sich keine Verpflichtung, eine ausländische Frühehe anzuerkennen. Bestehende Familienverhältnisse – rechtmäßige wie *de facto*-Familienverhältnisse – sind durch Art. 8 EMRK zwar geschützt, ob hingegen eine Frühehe unter den Schutz der *de facto*-Familienverhältnisse fällt, ließ der Gerichtshof in seiner Entscheidung *ZH and RH ./. Switzerland* allerdings offen. Richter *Nicolaou* sprach sich in seiner *concurring opinion* für einen solchen Schutz aus, was im Umgang mit solchen Paaren völkerrechtliche Pflichten im Asyl- und Aufenthaltsrecht mit sich bringen könnte. Eine Anerkennungspflicht von im Ausland geschlossenen Ehen verneinte der EGMR jedoch ausdrücklich bereits im Jahr 2010 in *Şerife Yiğit ./. Turkey* und bestätigte dies speziell im Fall einer Frühehe in *ZH and RH ./. Switzerland* im Jahr 2015.

---

[132] Siehe auch *Jan v. Hein*, in: Münchener Kommentar zum BGB[7] (München 2018) Art. 6 EGBGB Rn. 259; gleichfalls den Schluss ziehend, dass gem. Art. 8 und Art. 12 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR eine Nichtanerkennung einer Frühehe keine Verletzung des Rechts zur Achtung des Familienlebens darstellt: *Ulusu Karataş*, Istanbul Hukuk Mecmuasi 78:1 (2020) 21, 24.

[133] Vgl. *Ralph Göbel-Zimmermann/Thorsten Masuch/Constantin Hruschka*, in: Huber, Aufenthaltsgesetz[2] (2016) § 60 Rn. 66; siehe auch die Ausführungen oben (→ III. 1. b)). Dieser Auffassung entsprechend stellte das österreichische Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13.11.2019, BVwG W239 2223998-1, in einem *obiter dictum* bezüglich der Frühehe fest, dass selbst wenn eine nach ausländischem (dort: syrischem) Recht gültige Ehe zustande gekommen wäre, dies nicht zu einer Anerkennung der Ehe führe, wenn es sich um eine reine „Minderjährigenehe" handele (die „Eheleute" waren zum Zeitpunkt der behaupteten religiösen Eheschließung 16 und 17 Jahre alt). Die *ordre public*-Vorbehaltsklausel des österreichischen § 6 IPRG ermögliche die Ablehnung der Anerkennung. Darüber hinaus schreibe auch die Regelung des Art. 8 EMRK nicht vor, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren wäre.

2. Art. 12 (2) GFK

Eine Pflicht zur Anerkennung im Ausland geschlossener Frühehen könnte sich aus Art. 12(2) GFK ergeben. Der Norm kommt als unmittelbar anwendbare Vorschrift des Völkerrechts innerhalb ihres Anwendungsbereichs Vorrang vor dem autonomen Kollisionsrecht zu.[134] Die Vorschrift gewährt besonderen Schutz für die Rechte von Flüchtlingen i. S. d. Konvention.[135] Art. 12 (2) GFK fordert, dass die von einem Flüchtling vorher erworbenen und sich aus seinem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, von jedem vertragschließenden Staat geachtet werden, gegebenenfalls vorbehaltlich der Formalitäten, die nach dem in diesem Staat geltenden Recht vorgesehen sind. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass das betreffende Recht zu demjenigen gehört, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn die in Betracht kommende Person kein Flüchtling geworden wäre. Die Vorschrift bestimmt demnach den Erhalt von Statusrechten und schützt die von einem Flüchtling vor der Flucht aus seinem Heimatstaat wohlerworbenen Rechte (Grundsatz vom Schutz wohlerworbener Rechte/Bestandsschutz).[136] Als Regelbeispiel wird in der Norm gesondert eine zuvor, vor der Flucht erfolgte, Eheschließung genannt. Die wohlerworbenen Rechte sollen folglich von den Konventionsstaaten grundsätzlich geachtet werden, während sich mögliche Formalitäten nach dem Recht des Fluchtstaates richten.[137] Art. 12 (2) Satz 1 GFK bezweckt, die wohlerworbenen Rechte des Flüchtlings gegenüber Auswirkungen eines Statutenwechsels abzuschirmen,[138] sodass ein Statutenwechsel durch Erlangung der Flüchtlingseigenschaft die zuvor nach ausländischem Recht wirksame Eheschließung unberührt lässt.[139] Jedoch verbleibt nach Art. 12 (2) Satz 2 GFK der *ordre public* der Vertragsstaaten vorbehalten, der der Anerkennung – beispielsweise einer von einem minderjährigen Flüchtling eingegangenen Ehe – entgegenstehen kann.[140] Der Schutz des Art. 12 (2) GFK unterliegt mithin dem internationalprivatrechtlichen *ordre public*-

---

[134] Art. 3 Nr. 2 EGBGB; siehe auch *Stefan Arnold*, Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention im Kontext des Internationalen Privatrechts, in: Migration und IPR, hrsg. von Christine Budzikiewicz/Bettina Heiderhoff/Frank Klinkhammer/Kerstin Niethammer-Jürgens (Baden-Baden 2018) 25–62.

[135] Flüchtlinge i. S. d. GFK sind nach Art. 1 Abschnitt A Abs. 2 GFK mit Ausweitung aus Art. 1 Flüchtlingsprotokoll 1967 bestimmte Personen. Bezüglich des Schutzumfangs ist streitig, ob sich der persönliche Anwendungsbereich der GFK auf subsidiär Schutzberechtige erstrecken solle oder nur auf „Flüchtlinge" i. S. d. GFK beschränkt ist. Siehe bspw. *Heinz Zimmermann*, Themenschwerpunkt: Welches Personalstatut hat ein subsidiär Schutzberechtigter, StAZ 2019, 376–378, 376 f.; *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1157 m. w. N.

[136] Vgl. so auch *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1157 f.; *Arnold*, Flüchtlingsbegriff der GFK, in: Migration und IPR (Fn. 134) 60.

[137] *Arnold*, Flüchtlingsbegriff der GFK, in: Migration und IPR (Fn. 134) 60.

[138] *Jan v. Hein*, Massenmigration und kulturelle Identität – Stresstest für das IPR, in: Juristische Studiengesellschaft Jahresband 2018 (Heidelberg 2018) 29–75, 40.

[139] *Arnold*, Flüchtlingsbegriff der GFK, in: Migration und IPR (2018) (Fn. 134) 61.

[140] *v. Hein*, Massenmigration und kulturelle Identität (Fn. 138) 40.

Vorbehalt.[141] Sofern die Anerkennung der besagten Ehe also mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist, kann auch Art. 12 (2) GFK keine Anerkennung bewirken.[142]

Für den Umgang mit im Ausland geschlossenen Frühehen bedeutet dies, dass mangels entgegenstehender ausdrücklicher Angaben der GFK auch Frühehen den Schutz des Art. 12 (2) GFK genießen könnten. Auch diese sollen demzufolge im Grundsatz anerkannt werden, jedoch nur soweit dies nicht dem *ordre public* des Anerkennungsstaates entgegensteht. Die Voraussetzungen der Ehe sollen gerade dem nationalen Recht überlassen sein.[143] Für die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen gilt demnach, dass, sofern die Anerkennung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist, auch Art. 12 (2) GFK keine Anerkennung bewirken kann.[144] Im Ergebnis fordert die GFK zwar eine Achtung der wohlerworbenen Rechte, insbesondere derer aus einer vorher im Ausland erworbenen Eheschließung. Der Anerkennungsgrundsatz geht jedoch nur bis zur Grenze des *ordre public*-Vorbehalts, der eine Versagung der Anerkennung erlaubt. Eine Anerkennungspflicht von im Ausland geschlossenen Frühehen ergibt sich mithin nicht aus dem Schutz wohlerworbener Rechte des Art. 12 (2) GFK.

3. Fazit

Eine Pflicht zur grundsätzlichen Anerkennung im Ausland geschlossener Frühehen besteht nach den Vorschriften des Völkerrechts nicht für die Bundesrepublik Deutschland. Aus Art. 8 und Art. 12 EMRK ergibt sich zwar ein Schutz von *de facto*-Familienverhältnissen, eine Anerkennungspflicht von im Ausland geschlossenen Frühehen hat der EGMR jedoch in seiner Entscheidung *ZH and RH ./. Switzerland* ausdrücklich verneint. Ob Frühehen unter den Schutz von *de facto*-Familienverhältnissen des Art. 8 EMRK fallen, hat der Gerichtshof dabei offengelassen, Richter *Nicolaou* spricht sich in seiner *concurring opinion* dafür aus. Dies zeigt einen Willen zum Schutz von Frühehen als *de facto*-Familienverhältnisse nach Art. 8 EMRK auf, der jedoch bislang nicht anerkannt wurde. Daneben fordert Art. 12 (2) GFK für den besonderen Schutz der wohlerworbenen

---

[141] *Coester*, StAZ 2016, 257, 259; *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43; *Christiane Lass*, Der Flüchtling im Internationalen Privatrecht (München 1995) 131 ff.

[142] *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43; zur unterschiedlichen Handhabung der deutschen Gerichte zur Frage des *ordre public*-Verstoßes von im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen (teilweise für wirksam befundene Ehen 14-Jähriger, teilweise einen *ordre public*-Verstoß annehmend bei einer Ehe unter Beteiligung einer 14-Jährigen) siehe *Antomo*, NZFam 2016, 1155, 1158 m.w.N.

[143] Siehe so auch die Ausführungen der „Travaux Préparatoires to the Refugee Convention, 1951, with a Commentary by Dr. Paul Weis“, <https://www.unhcr.org/protection/travaux/4ca34be29/refugee-convention-1951-travaux-preparatoires-analysed-commentary-dr-paul.html>, S. 64 ff.

[144] *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 43.

Rechte von Flüchtlingen i. S. d. Konvention eine grundsätzliche Anerkennung der Ehe, die jedoch dem kollisionsrechtlichen *ordre public*-Vorbehalt unterworfen ist. Dieser kann folglich zur Nichtanerkennung von Frühehen berechtigen.

IV. Völkerrechtliche Pflicht zur kollisionsrechtlichen Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen?

Eine völkerrechtliche Pflicht zur Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen könnte sich im Zusammenhang mit Art. 12 EMRK i. V. m. der Resolution 1468 (2005) des Europarates zu „Zwangsehen und Kinderehen" (→ IV. 1.) oder aber aus Ziffer 5.3 der UN Sustainable Development Goals (2015) (→ IV. 2.) für die Bundesrepublik Deutschland ergeben. Teilweise wird auch aus Art. 16 (2) CEDAW eine Pflicht zur Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen hergeleitet (→ IV. 3.).[145] Im Ergebnis ist eine solche Pflicht zur Nichtanerkennung jedoch abzulehnen.

1. Art. 12 EMRK i. V. m. Resolution 1468 (2005) des Europarates

In der Resolution 1468 (2005) des Europarates zu Zwangs- und Kinderehen fordert dieser im Zusammenhang mit Art. 12 EMRK die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre inländischen Rechtsvorschriften so anzupassen, dass sie es unterlassen, im Ausland abgeschlossene Zwangs- und Kinderehen anzuerkennen, es sei denn, die Anerkennung wäre im Interesse der Opfer im Hinblick auf die Auswirkungen der Ehe, insbesondere zum Zwecke der Sicherung von Rechten, die sie nicht anders beanspruchen könnten.[146] Weiter fordert er von den Mitgliedstaaten, dass diese eine Frist von höchstens einem Jahr festsetzen sollen, soweit dies möglich ist, um einen Antrag auf Nichtigerklärung einer Zwangsheirat oder einer Kinderehe zu untersuchen und zu entscheiden.[147] Der Europarat trifft mit seiner Resolution, anders als die anderen diskutierten völkerrechtlichen Übereinkommen, eine klare Aussage zur kollisionsrechtlichen Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen. Diese sollen ihm zufolge nicht anerkannt werden, es sei denn, die Anerkennung ist im besten Interesse für den Minderjährigen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn ansonsten Rechte nicht bestünden, die durch die Ehe entstanden sind.

Der Europarat fordert demnach einen Grundsatz der kollisionsrechtlichen Nichtanerkennung von Frühehen mit der Möglichkeit der Einzelfallprüfung, in der die Interessen des Minderjährigen berücksichtigt werden sollen, um eine unangemessene Härte einer Nichtanerkennung zu vermeiden. Außerdem solle eine Frist von einem Jahr als maximale Annullierungsfrist festgelegt werden. Die

---

[145] *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 110.

[146] Resolution 1468 (2005) des Europarates (Fn. 37) Ziff. 14.

[147] Resolution 1468 (2005) des Europarates (Fn. 37) Ziff. 14.

Empfehlung zeigt jedoch mangels Rechtsverbindlichkeit nur einen Trend der rechtspolitischen Willensrichtung der Mitglieder des Europarates auf, und zwar, dass eine Nichtanerkennung ausländischer Frühehen im Grundsatz wünschenswert wäre. Dies wäre jedoch nur unter der Bedingung gewollt, dass eine Härtefallklausel eine Einzelfallentscheidung ermögliche. Aus der Resolution ergehen jedoch keine völkerrechtlichen Pflichten.

2. Ziffer 5.3 UN Sustainable Development Goals (2015)

Des Weiteren könnte sich aus den UN Sustainable Development Goals (2015), namentlich aus Ziff. 5.3 unter den Zielen zur Geschlechtergleichstellung (Goal 5: Gender Equality), eine Pflicht zur Nichtanerkennung ergeben.[148] Dieses Ziel strebt an, alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen zu beseitigen. Die Resolution hat jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung, von der eine Pflicht ausgehen könnte.[149] Darüber hinaus wird die Beseitigung der Frühehe angestrebt, was vermuten lässt, dass dies in erster Linie die materielle Rechtslage der einzelnen Staaten im Inland betrifft und weniger zwingende Anforderungen an die kollisionsrechtliche Behandlung ausländischer Frühehen treffen will, solange dies nicht ausdrücklich formuliert wurde. Demnach kann aus Ziffer 5.3 eine Empfehlung, die sich generell gegen die Legitimation der Frühehe ausspricht, abgeleitet werden; hingegen ergibt sich aus Ziffer 5.3 keine völkerrechtlich verbindliche Pflicht zur kollisionsrechtlichen Nichtanerkennung von Frühehen.

3. Art. 16 (2) CEDAW

Eine völkerrechtliche Pflicht zur Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen wird teilweise aus Art. 16 (2) CEDAW hergeleitet.[150] Dagegen spricht, dass dies eine weitreichende Pflicht und dadurch eine starke Einschränkung der völkerrechtlichen Souveränität der Staaten wäre. Dies drückt der Wortlaut jedoch nicht ausdrücklich aus. Hätten die Staaten eine so weitreichende Einschränkung gewollt, hätten sie dies ausdrücklich formuliert und in den ergänzenden Dokumenten zur CEDAW aufgeführt. Beides ist nicht ersichtlich. Der Wortlaut des Art. 16 (2) CEDAW bestimmt zwar ausdrücklich, dass die Verlobung und Eheschließung eines Kindes keine Rechtswirksamkeit haben. Weiter konkretisiert die Vorschrift, dass den Staaten die Pflicht auferlegt wird, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zu ergreifen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschlie-

---

[148] Resolution der UN-Generalversammlung vom 25.9.2020 (Fn. 89). Die Gesetzesbegründung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ verweist hierauf, BT-Drucks. 18/12086, S. 15.

[149] Zum rein empfehlenden Charakter ohne rechtliche Bindung der Resolutionen der UN-Generalversammlung: Vitzthum/Proelß/*Schmahl* (Fn. 76) Rn. 138.

[150] *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 110.

ßung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen. Die Konkretisierungen dieser Pflicht fordern eine materiellrechtliche Festlegung eines Ehemindestalters und die formelle Registrierungspflicht. Das Vorliegen einer Konkretisierung der Pflichten, die hingegen keine kollisionsrechtliche Pflicht zur Nichtanerkennung aufführt, legt den Schluss nahe, hieraus keine Pflicht zur Nichtanerkennung abzuleiten. Vielmehr lässt dies vermuten, dass die CEDAW die Frage der Anerkennung ausdrücklich dem Ermessensspielraum der Staaten überlassen wollte. Auch die ergänzenden Dokumente zur CEDAW legen einen solchen Schluss nahe.

4. Fazit

Eine Pflicht zur Nichtanerkennung ist aus völkerrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Dokumenten nicht ersichtlich, sodass sich eine solche Pflicht zur kollisionsrechtlichen Nichtanerkennung ausländischer Frühehen für die Bundesrepublik Deutschland nicht aus dem Völkerrecht ableiten lässt.

V. Völkerrechtliche Pflicht zur Einzelfallprüfung in Anerkennungsverfahren von im Ausland geschlossenen Frühehen?

Letztlich stellt sich die Frage, ob eine völkerrechtliche Pflicht zur Einzelfallprüfung in Anerkennungsverfahren ausländischer Frühehen besteht.[151] Wäre dies der Fall, wäre Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB mangels einer Härtefallklausel, die eine Einzelfallprüfung erlauben würde, unvereinbar mit dem Völkerrecht. Dass sich eine Pflicht zur Einzelfallprüfung in Anerkennungsverfahren von im Ausland geschlossenen Frühehen ergeben könnte, hat sich bereits in den vorangegangenen Ausführungen teilweise angedeutet und wird nachfolgend anhand der einschlägigen völkerrechtlichen Vorschriften untersucht. Das Bestehen einer solchen Pflicht zur Einzelfallprüfung legen verschiedene völkerrechtliche Vorschriften nahe.

1. Art. 8 EMRK i. V. m. Resolution 1468 (2005) des Europarates

Eine Pflicht zur Einzelfallprüfung bei der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen könnte sich aus Art. 8 EMRK ergeben. Die Empfehlung des Europarates der Resolution 1468 (2005) legt, wie oben ausgeführt, eine grundsätzliche Nichtanerkennung von Frühehen mit der Möglichkeit der Ausnahme

---

[151] In verschiedenen Beiträgen wird die Unvereinbarkeit des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB mit der Verpflichtung zum Schutz des Kindeswohls aus der deutschen Verfassung aufgrund des Fehlens einer Härtefallklausel bei der Versagung der Anerkennung von Frühehen bereits gerügt. Siehe bspw. *Bettina Heiderhoff*, Flüchtlinge und IPR – eine Einführung, in: Migration und IPR (Fn. 134) 9–24, 22 m. w. N.; *Gausing/Wittebol*, DÖV 2018, 41, 47.

zur Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen nahe.[152] Dies fordert in der Konsequenz eine Möglichkeit zur Einzelfallprüfung bzw. einer Ausnahmeoption beim Vorliegen besonderer Umstände, da ohne eine solche die Interessen der Betroffenen erst gar keine Berücksichtigung finden könnten. Wenngleich der EGMR die Frage der Erstreckung des Schutzbereichs des Art. 8 EMRK auf Frühehen in *ZH and RH ./. Switzerland* offenließ, nahm Richter *Nicolaou* dies in seiner *concurring opinion* an. Folgte man letzterer Auffassung, hätte dies zur Folge, dass vor einer Versagung der kollisionsrechtlichen Anerkennung einer Frühehe die Umstände des Einzelfalles Beachtung finden müssten, um die Rechtfertigung eines Eingriffs in Art. 8 EMRK zu überprüfen. Dies würde ebenfalls eine Einzelfallprüfung erfordern.

Eine Änderung im Umgang mit ausländischen Frühehen hin zur Einzelfallprüfung aufgrund des Einflusses der EMRK hat sich bereits am Beispiel Dänemarks gezeigt. Dort wurden zunächst ab 2015 alle Flüchtlingspaare getrennt, bei denen ein Partner unter 18 war. Ein Umdenken in der anfangs strikten Behandlung von Frühehen hat nach Berichten des dänischen Roten Kreuzes über einen Suizidversuch, Depressionen und negative psychosoziale Auswirkungen auf verheiratete Minderjährige[153] und einem darauf aufbauenden Bericht des Instituts für Menschenrechte, der einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK feststellte,[154] stattgefunden. Infolgedessen ging es in Dänemark zurück zu einer Einzelfallprüfung ausländischer Frühehen.[155] Dies zeigt, dass Art. 8 (1) EMRK bereits als Maßstab herangezogen wurde, eine Einzelfallprüfung für die Anerkennungsfrage im Ausland geschlossener Frühehen zu fordern. Das bestärkt das Vorliegen einer solchen Pflicht. Folgte man der in Dänemark vertretenen Auffassung des Art. 8 EMRK, verstieße die derzeit geltende Fassung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB gegen die völkerrechtlichen Vorgaben der EMRK.[156]

---

[152] Ausführlich hierzu oben (→ IV.1.).

[153] *Røde Kors*, Anmodning om dispensationsadgang for adskillelse af asylansøger-par, hvor den ene ægte- fælle er mindreårig og parret har børn (3.3.2016), <https://www.ft.dk/samling/20151/almdel/uui/spm/694/svar/1333857/1648844.pdf>.

[154] Das Dänische Institut für Menschenrechte (Institut for menneske rettigheder) gab seine Ansicht kund, dass vor einer Trennung eines minderjährigen, im Ausland verheirateten Paares, die Ehepartner anzuhören sind, da Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 8 (1) EMRK gemäß Art. 8 (2) EMRK verhältnismäßig sein müssten und nur bei einer Notwendigkeit erfolgen dürften; *Institut for menneske rettigheder*, Notat vedr. adskillelse af unge par på asylcentre (22.3.2016), DOK. NR.16/00948-2, S. 2 ff., <https://menneskeret.dk/files/media/dokumenter/nyheder/notat_vedr_adskillelse_af_unge_par.pdf>.

[155] *European Agency for Fundamental Rights* (FRA), Current migration situation in the EU: separated children (Dezember 2016) 12.

[156] Ebenfalls einen solchen Verstoß gegen Art. 8 EMRK annehmend: *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 431.

2. Art. 12 (2) GFK

Die oben erfolgte Prüfung des Art. 12 (2) GFK hat gezeigt, dass der Grundsatz der Anerkennung im Ausland geschlossener Frühehen bis zur Grenze des *ordre public* besteht.[157] Diese Grenze erfordert in der Konsequenz das Bestehen einer Härtefallklausel, um die Vereinbarkeit mit dem nationalen internationalprivatrechtlichen *ordre public* am jeweiligen Einzelfall überprüfen zu können. Wird dieser Weg versperrt, wie derzeit durch Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, stellt dies eine Missachtung des Art. 12 (2) GFK dar.

3. Art. 3 i. V. m. Art. 12 UN-KRK

Eine Pflicht zur Einzelfallprüfung könnte sich auch aus dem Zusammenhang des Kindeswohls des Art. 3 UN-KRK und des Rechts auf Gehör des Art. 12 UN-KRK ergeben. Da die UN-KRK das einzelne Kind in den Mittelpunkt stellt und dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidungen verlangt (Art. 3 (1) UN-KRK), steht dies einer strikten Einordnung der Frühehe als Nichtehe entgegen.[158] Art. 3 (1) UN-KRK kodifiziert das Kindeswohl und stellt eine wichtige Grundlage für die Bewertung von Gesetzen und Maßnahmen der Vertragsstaaten zur UN-KRK dar, um die Kinderrechte zu schützen.[159] Das Kindeswohl ist gemäß der Vorschrift bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt – ein Leitprinzip für die Entscheidung.[160] Dies verlangt individuelle Entscheidungen, die jedem konkreten Einzelfall gerecht werden.[161] Die Bestimmung des Kindeswohls hat demnach individuell zu erfolgen.

Die Meinung des Kindes ist dabei nach der UN-KRK nicht nur zu berücksichtigen, sondern nach Art. 12 (2) UN-KRK soll das Kind auch gehört werden. Diese Norm ergänzt auf prozessualer Ebene den Schutz des Kindeswohls des Art. 3

---

[157] Ausführlich hierzu oben (→ III.2.).

[158] Siehe so auch *Michael Coester*, Kinderehen in Deutschland, FamRZ 2017, 77–80, 79; *Coester-Waltjen*, IPRax 2017, 429, 431; Kinderrechtskommission DFGT vom 23.2.2017, ZKJ 2017, 8 unter II 2 c, b.

[159] *Wijffelman*, NQHR 2017, 104, 108; *Peter Finger*, Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK), FuR 2020, 97–101, 98; *Stefanie Schmahl*, Kinderrechtskonvention, Handkommentar[2] (Baden-Baden 2017) Art. 3 Rn. 1.

[160] UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1), UN-Dokument: CRC/C/GC/14 vom 29.5.2013, Rn. 1; *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 328; Hartwig/Mennen/Schrapper/*Bär* (Fn. 49) 216, 218.

[161] So Hartwig/Mennen/Schrapper/*Bär* (Fn. 49) 216, 218; ebenso *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 328; in diesem Sinne spricht bspw. die italienische Entscheidung des Trib. Min. Caltanissetta, decr. 24.10.2017, NGCC 7–8/2018, 1019 f., den Minderjährigen (dort zwei 17-Jährigen) aufgrund des auf der Kinderrechtskonvention beruhenden Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten vom 25.1.1996 einen grundsätzlichen Anspruch auf eigenständige Entscheidung für die Eheschließung zu (betreffend die Dispensmöglichkeit für unter 18-Jährige nach italienischem Recht) und betont hierbei die Bedeutung der Berücksichtigung des Einzelfalles.

UN-KRK und fordert ebenfalls eine individuelle Bestimmung desselben.[162] Dem Kind soll in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eine Beteiligung, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften, gesichert werden.[163] Um diesem Recht auf Gehör Geltung zu verschaffen, muss ein Verfahren vorgesehen sein, dass die Möglichkeit zur Äußerung und die ernsthafte Berücksichtigungsmöglichkeit einräumen. Dem Staat wird durch Art. 12 (2) UN-KRK in der Ausgestaltung des Verfahrens zwar Spielraum eingeräumt (vgl. „im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften"), was indes keine Erlaubnis dafür darstellt, die individuelle Kindeswohlprüfung zu übergehen.[164] Dies spricht gegen eine pauschale Regelung einer Nichtanerkennung und untermauert die Forderung nach einer individuellen Entscheidung in jedem Einzelfall.[165] Die Neuregelung des Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB würde gegen eine solche Pflicht zur Einzelfallprüfung verstoßen. Gleichfalls ist eine solche Pflicht aus Art. 3 i. V. m. Art. 12 UN-KRK bislang weder höchstgerichtlich entschieden noch gesetzlich ausdrücklich normiert.

4. Fazit

Im Ergebnis legen verschiedene völkerrechtliche Vorschriften eine Pflicht zur Einzelfallprüfung oder aber eine Ausnahmeoption für besondere Umstände bei der Prüfung der kollisionsrechtlichen Anerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen nahe. Die neuen Regelungen der Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB würden eine solche völkerrechtliche Pflicht aufgrund des Fehlens einer Härtefallklausel verletzen.

VI. Gesamtfazit

In der Zusammenschau ergibt sich für den Umgang mit im Ausland geschlossenen Frühehen aus völkerrechtlicher Perspektive für die Bundesrepublik Deutschland Folgendes:

---

[162] *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 328; Hartwig/Mennen/Schrapper/*Bär* (Fn. 49) 216, 218; zur komplementären Verbindung der Art. 3 und 12 UN-KRK: CRC, General Comment No. 14 (Fn. 160) Rn. 9.

[163] CRC, General Comment No. 12, UN-Dokument: CRC/C/GC/12 vom 1.7.2009, Rn. 15; General Comment No. 14 (Fn. 160) Rn. 89 ff.; *Finger*, FuR 2020, 97, 100; HK-Kinderrechtskonvention/*Schmahl* (Fn. 159) Art. 12 Rn. 1.

[164] UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, General Comment No. 12 (2009), The right to be heard, UN-Dokument: UN-Doc CRC/C/GC/12 vom 20.7.2009, Ziff. 38 f.; ebenso *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 329; HK-Kinderrechtskonvention/*Schmahl* (Fn. 159) Art. 12 Rn. 17.

[165] *Cremer*, AnwBl 2012, 327, 328.

1. Keine Pflicht zur Festsetzung eines konkreten Ehemindestalters – Pflicht zur Festsetzung eines Ehemindestalters

Es besteht für die Bundesrepublik Deutschland keine völkerrechtliche Pflicht zur Festsetzung des Ehemindestalters in nationalen Rechtsvorschriften auf 18 Jahre – oder auf ein sonstiges konkret vorgegebenes Ehemindestalter. Art. 16 (2) CEDAW und Art. 2 UN-Eheschließungsübereinkommen (1962) erteilen den Staaten jedoch eine Pflicht, ein Ehemindestalter festzulegen, definieren aber kein konkretes Alter in ihren Konventionstexten. In der Empfehlung des CEDAW-Ausschusses wird zwar ein Alter von 18 Jahren als Ehemindestalter für Frauen und Männer empfohlen, dies hat jedoch keine völkerrechtliche Verbindlichkeit, sondern ist nur eine Empfehlung. Eine Pflicht für Staaten zur Festlegung eines Ehemindestalters auf 18 Jahre lässt sich auch nicht aus den anderen einschlägigen völkerrechtliche Konventionen, wie der UN-KRK, dem UN-Zivilpakt (1966), der EMRK, den UN Sustainable Development Goals (2015) oder dem Bericht des UN-Menschenrechtsrates (2016) ableiten. Verschiedene völkerrechtliche Dokumente empfehlen zwar ein Ehemindestalter von 18 Jahren (General Recommendation No. 21 (1994) des CEDAW-Ausschusses, Resolution 1468 (2005) des Europarates, Bericht des UN-Menschenrechtsrates (2016), Joint General Recommendation (2014) des UN-KRK- und CEDAW-Ausschusses (mit absoluter Mindestaltersgrenze von 16 Jahren in Ausnahmefällen)) oder eine Untergrenze von 15 Jahren als heiratsfähiges Alter (Resolution 2018 (XX) der UN-Generalversammlung aus 1965). Dies sind jedoch rechtlich unverbindliche Empfehlungen. Sie zeigen zum einen den Wunsch, sich auf völkerrechtlicher Ebene auf ein verbindliches Ehemindestalter zu einigen; zum anderen zeigen sie, dass dies bislang nicht möglich war.

2. Weder Pflicht zur kollisionsrechtlichen Anerkennung noch Nichtanerkennung von im Ausland geschlossenen Frühehen

Keines der in Betracht kommenden völkerrechtlichen Übereinkommen schreibt eine Pflicht vor, eine nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Ehe kollisionsrechtlich anzuerkennen. Im Gegensatz betonen verschiedene EGMR-Entscheidungen, zuletzt *ZH and RH ./. Switzerland* im Dezember 2015, dass sich aus Art. 8 und Art. 12 EMRK keine Anerkennungspflicht ausländischer Frühehen ergibt. Daneben schreibt die GFK zwar für die Rechte von Flüchtlingen den Schutz wohlerworbener Rechte, wie der Ehe, in Art. 12 (2) GFK vor, der jedoch aufgrund des *ordre public*-Vorbehalts innerhalb der Norm (Art. 12 (2) Satz 2 GFK) keine kollisionsrechtliche Anerkennungspflicht mit sich bringt, sondern der Grenze des nationalen internationalprivatrechtlichen *ordre public* unterliegt.

Gleichfalls fordert das Völkerrecht auch keine Pflicht zur kollisionsrechtlichen Nichtanerkennung von Frühehen. Weder aus Art. 12 EMRK i. V. m. der Resolution 1468 (2005) des Europarates zu „Zwangsehen und Kinderehen“ oder

aus Ziffer 5.3 der UN Sustainable Development Goals (2015) noch aus Art. 16 (2) CEDAW lässt sich eine solche Pflicht für Staaten ableiten.

3. Erfordernis der Einzelfallprüfung bzw. Ausnahmeoption in außergewöhnlichen Umständen

Verschiedene völkerrechtliche Vorschriften, namentlich Art. 8 EMRK und Art. 3 i. V. m. Art. 12 UN-KRK sowie zusätzlich im Zusammenhang mit Flüchtlingen i. S. d. Konvention daneben auch Art. 12 (2) GFK, legen eine Pflicht zur Einzelfallprüfung oder aber zumindest eine Ausnahmeoption in außergewöhnlichen Umständen bei Verfahren zur kollisionsrechtlichen Anerkennung von Frühehen nahe. Diesem Verständnis stünde eine Regelung ohne Härtefallklausel, wie es Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB derzeit vorschreibt, entgegen.